

MINUTENBLAD

DOSSIER No. OD 34.

NAAM: Deuzième Bureau.

1. Ter orientatie ingezien. Geen actie genomen.
Afdeling C/I, 9 December 1947. H

Genees. 23.3.66. K/H

UITTREKSEL

Uit : PD 7811

Naam: SNEP A.P.L.

Voor : OD 34

Naam: Deuxième Bureau

Ag. nr: 122361

Afz. : H/ACD

Datum: 2-11-51

Aard van het stuk: rapport, met bijlage fotocopie van in het Document Centre 7771 te Berlijn aanwezige stukken.

Het Duitse dokument over de ter dood veroordeling van SNEP, Josef Maria, wegens zijn werkzaamheden voor de Engelse Inlichtingendienst en over de werkzaamheden van zijn broer SNEP, Aloysius, Petrus, Laurentius voor de Franse en Engelse Inlichtingendienst is opgeborgen in PD 7811 van SNEP, A.P.L.

Uitgetr. door: PR

Op aanwijzing van: Contr.St.

Datum: 28-12-51

NIET O.K.
ACD/ye
DAT: 14.12.51
PAR: 1

1.51	4.28
01.153.4	07.24-09.23
2 - NOV 1951	4.28
ACD/122360	09.24-06.241

RAPPORT ACD

betr: Spion. V.b.v. Franse dienst

Bevat in nummer 2

bijlage is een fotocopie van in het Document Centre 7771 te Berlijn aanwezige stukken.

na toegezonden door Bureau Coördinatie, bij schrijven van 12 mei 1950 (ACD 86313).

ACD, 2.11.51

HOOFD ACD

Koen

S.P. Eogen

32
Abschrift.

1 J 232/39 d

4 L 14 /40.

122360

60

Geh

L. B. - Sache

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Handelsvertreter Mauritz S a m s o n , geboren am 2. August
1887 in Amsterdam, zuletzt in Paris, Rue Frochot 10, wohnhaft ge-
wesen, niederländischen Staatsangehörigen, geschieden, zur Zeit
in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

gegen Landesverrats
hat der Volksgerichtshof, 4. Senat, in der öffentlichen Sitzung
vom 13. Juni 1940 auf Grund der mündlichen Verhandlung, an wel-
cher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Köhler, Vorsitzender,

Volksgerichtsrat Dr. Greulich ,

Kapitän zur See Scheer,

Oberst Medem ,

SA-Brigadeführer Polizeipräsident Geyer,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Dr. Wrede,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Peltz,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen landesverräterischer Ausspähung
zum Tode verurteilt.

Das von ihm empfangene Tatentgelt in Höhe von 4400 - vier -
tausendvierhundert - belgischen Franken und 5200 - fünftausend -
zweihundert - französischen Franken oder deren Gegenwert, berech-
net nach dem Mittelkurs des Juni 1939, wird eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Von

Rechts

wegen.

Grün-

G r ü n d e.

I.

Die persönlichen Verhältnisse des
Angeklagten.

Der Angeklagte ist Volljude und niederländischer Staatsangehöriger. Er entstammt der Ehe des in Amsterdam lebenden Schauspielers Samson S a m s o n mit der inzwischen verstorbenen Geestje, geborenen Del Canho. Von seinen beiden Geschwistern lebt sein Bruder, der kaufmännische Vertreter Israel Samson, in Amsterdam und seine Schwester Rebekka als Ehefrau des arischen Vertreters Karl Wilhelm D ö r i n g in Köln am Rhein.

Nach dem Besuche der Volksschule und einer höheren Bürgerschule in Amsterdam betätigte der Angeklagte sich dort zunächst in einem Kaffeehaus als freiwilliger Arbeiter ohne Gehalt. Nachdem kurz darauf seine Eltern nach Belgien verzogen waren, beschäftigte er sich in diesem Land als Reisevertreter für Kork- und Erzeugnissen. Während des Weltkrieges hielt er sich ebenfalls in Belgien auf. In dieser Zeit war er auch an Heereslieferungen für die deutsche Besatzung beteiligt. Im Jahre 1918 zog er nach Köln. Nach Kriegsschluß kaufte er Bestände des deutschen Heeres auf und veräußerte sie weiter. Später handelte er bis 1926 in Köln mit Lederwaren. In diesem Jahre siedelte er infolge des schlechten Geschäftsganges nach Amsterdam über, wo er sich nunmehr als Händler für mehrere Firmen, hauptsächlich für Haus- und Küchengeräte, betätigte. Im Mai 1938 verzog er von Amsterdam nach Paris, wo er bis August 1938 ohne Genehmigung einen Handel mit Kunstblumen, Kämmen und Eisenwaren betrieb. Während dieses Aufenthaltes in Paris nahm er den Vorschlag eines ihm bekannten Revue-Ausbildners an, ihm auf seiner Reise mit der Truppe durch Süd-Frankreich als Geschäftsführer zu begleiten. Im September und Oktober 1938 suchte er dann mit dieser Truppe mehrere französische Städte auf, bis Ende Oktober 1938 die Truppe wegen geldlicher Schwierigkeiten aufgelöst wurde. Der Angeklagte kehrte darauf nach Paris zurück, wo er seine Tätigkeit als Reisender wieder aufnahm.

Der Angeklagte war von 1909 bis 1914 mit einer arischen Belgierin verheiratet. Nachdem diese Ehe im Oktober 1914 ohne sein Verächulden geschieden worden war, verheiratete er sich 1920 in

Köln

Köln mit einer arischen deutschen Frau, die jedoch 1924 in Köln starb. Im Jahre 1927 heiratete er darauf eine jüdische Holländerin in Amsterdam, von der er im Mai 1938 als schuldiger Teil geschieden wurde.

Der Angeklagte beherrscht die holländische, französische, flämische und deutsche Sprache in Wort und Schrift.

II.

Der Sachverhalt

In der Nacht zum 1. Januar 1939 machte der Angeklagte in Paris die Bekanntschaft von zwei angeblichen Vertretern der Modebranche Bouzelli und Butinau, durch die er am 10. April 1939 in einem Kaffeehaus in Paris den französischen Nachrichtenagenten Gautier aus Metz kennenlernte. Dieser wurde ihm als in der Modebranche tätig vorgestellt. Am 18. Mai 1939 traf er abermals mit Gautier zusammen, der ihn fragte, ob er ihn nicht einmal allein sprechen könne. Sie vereinbarten darauf, daß sie sich am 21. Mai 1939, mittags um 12 Uhr, in dem Kaffeehaus "Ambassadeur" treffen wollten. Als der Angeklagte dann zu der vereinbarten Zeit mit Gautier zusammenkam, erklärte dieser, daß er und besonders sein Freund Buelens sich für das Flugwesen, für die Flugzeuge, Besatzung und, was sonst dazu gehöre, in mehreren europäischen Ländern interessiere, um diese Feststellungen alsdann statistisch in einem Buch zusammenzufassen, das in mehreren Sprachen erscheinen und einen Überblick ergeben solle, inwieweit die einzelnen europäischen Länder in der Entwicklung der Luftwaffe fortgeschritten oder zurückgeblieben seien. Weiter stellte Gautier dem Angeklagten in Aussicht, daß dieser sich gegebenenfalls an der Übersetzung des Buches in die holländische Sprache beteiligen könne. Er schlug dem Angeklagten vor, da dieser die deutsche Sprache völlig beherrsche, die erforderlichen Feststellungen in Deutschland zu treffen. Dafür versprach er, ihm 30 RM täglich Spesen zu zahlen. Davon sollten auch die Fahrtkosten bestritten werden. Als der Angeklagte darauf fragte, ob dies nicht eine krumme Sache sei, antwortete Gautier: "Nein, das kann jeder sehen, wie bei uns auch, und ist nichts Geheimes. Sie sind nicht der Einzige, Sie können sich ja denken, für so ein Werk arbeiten noch Viele." Der Angeklagte ent-

entgegnete, daß er sich für die Angelegenheit interessiere. Sie vereinbarten darauf, am 27. Mai 1939 zusammen nach Lüttich zu fahren, um dort die Internationale Wasserausstellung zu besuchen und den erwähnten Freund des Gautier, Buelens, in dessen Händen hauptsächlich die Leitung der besprochenen Angelegenheit liege, aufzusuchen.

Am 27. Mai 1939 traf sich darauf der Angeklagte auf dem Nordbahnhof in Paris mit Gautier. Sodann fuhr er mit ihm auf dessen Kosten nach Lüttich, wo sie in dem dem Bahnhof gegenüberliegenden Kaffeehaus "Chemin de fer" mit Buelens zusammentrafen. Dieser erkundigte sich zunächst bei Gautier, ob der Angeklagte die Person sei, von der Gautier ihm geschrieben habe und die für sie jetzt die Reise nach Deutschland ausführen werde. Gautier bestätigte ihm dies. Nunmehr erklärte Buelens dem Angeklagten, er habe bereits mit Gautier abgemacht, daß der Angeklagte die Reise nach Köln, Frankfurt am Main, Mannheim und Karlsruhe übernehmen solle. Sodann erteilte er dem Angeklagten den Auftrag, in den genannten Städten auf den dortigen Flugplätzen die Anzahl und Bauart der vorhandenen Flugzeuge festzustellen und zu erkunden, ob es sich dabei um Eindecker oder Doppeldecker sowie um ein- oder mehrmotorige Maschinen handle und ob weiter die dortigen Wehrmachtangehörigen der Luftwaffe, insbesondere die Besatzung der Flugzeuge auf ihrer Uniform Abzeichen in gelber, roter oder brauner Farbe trügen. Der Angeklagte nahm den ihm erteilten Auftrag an und erklärte sich bereit, noch mit dem Abendschnellzug von Lüttich nach Köln zu fahren. Er vereinbarte ferner mit Gautier, daß er diesen am 3. Juni 1939 in dem Bahnhofswartesaal II. Klasse in Nancy erwarten und ihm dann das Ergebnis seiner Reise mitteilen werde. Der Angeklagte erhielt darauf von Gautier 2000 belg. francs., um für diesen Betrag Reiseschecks kaufen zu können, weitere 500 belg. francs. für die Hin- und Rückfahrt und für die Reise von Lüttich nach Paris. Von diesen Geldbeträgen wechselte der Angeklagte einen Teil gegen 300 RM in Reiseschecks und 10 RM in Silber um.

Am 27. Mai 1939 fuhr der Angeklagte sodann mit dem Schnellzug um 18.30 Uhr von Lüttich über Aachen nach Köln, um die ihm aufgetragenen Feststellungen in Deutschland durchzuführen. In Köln suchte er das Gasthaus von Mitteldorfer auf, um dort zu übernachten, worauf er in den späten Abendstunden noch einen Spaziergang durch die

die Stadt machte. Am nächsten Morgen fuhr er darauf nach Baden-Baden, um seine Schwester Rebekka Döring, die sich dort wegen einer Lähmung der Beine mit ihrem Ehemann zur Kur aufhielt, während der Pfingsttage (28. und 29. Mai 1939) zu besuchen. Nach seiner Ankunft in Baden-Baden traf er seine Schwester und seinen Schwager in ihrer Unterkunft nicht an, begegnete ihnen jedoch bald darauf im Kurpark. Seine Angehörigen waren über sein Erscheinen erstaunt und erkundigten sich bei ihm nach dem Grunde seines Aufenthalts in Deutschland. Der Angeklagte antwortete ihnen, daß er sich in Deutschland Modewaren für seine Modefabrikanten ansehen wolle, und verschwieg ihnen dabei den wahren Grund seiner Reise. Er hielt sich dann die nächsten Tage noch in Baden-Baden auf. In dieser Zeit besuchte er mit der Familie Döring mehrere Gaststätten und besichtigte weiter die Sehenswürdigkeiten der Stadt. Am 30. Mai 1939 fuhr er darauf zur Erledigung seines Auftrages, nachdem er sich eine Fahrkarte II. Klasse bis Mannheim gelöst hatte, zunächst bis Karlsruhe weiter. Dort stellte er nach seiner Ankunft seinen Koffer in einem Kaffeehaus in der Nähe des Bahnhofs unter und begab sich dann ohne weiteren Aufenthalt mit der Straßenbahn zu dem Flugplatz. Hier setzte er sich auf die Terrasse der dortigen Gaststätte und hielt von seinem Platz aus etwa eine halbe Stunde Ausschau nach Flugzeugen. Dabei stellte er fest, daß zwei mehrmotorige und vier einmotorige Flugzeuge von der Deutschen Lufthansa den Verkehr der Fluggäste regelten. Er kehrte dann nach der Stadt zurück, holte sein Gepäck aus dem Kaffeehaus ab und fuhr gegen 18 Uhr nach Heidelberg weiter, um sich die ihm noch unbekanntes Sehenswürdigkeiten dieser Stadt anzusehen. Nachdem er sich in Heidelberg etwa vier Stunden aufgehalten hatte, fuhr er noch am späten Abend mit dem Zuge nach Mannheim, wo er nach seiner Ankunft in der Gaststätte Braun übernachtete. Am Morgen des 31. Mai 1939 begab er sich im Laufe des Vormittags zur weiteren Erledigung seines Auftrages mit der Straßenbahn nach dem Flugplatz Mannheim-Sandhofen. Hier stellte er das Vorhandensein von sechs oder sieben Flugzeugen verschiedener Bauart sowie die Farbe der Kennzeichen ihrer Bedienungsmannschaften (gelb) fest. Dann begab er sich nach Mannheim zurück, machte noch einen Spaziergang in der Stadt und fuhr darauf mit einem Verkehrskraftwagen vom Bahnhof auf der Reichsautobahn nach Darmstadt, um auch diese ihm noch unbekanntes Stadt kennenzulernen. Nach Besichtigung der Stadt und Erledigung von Ein-
käu-

Käufen fuhr er noch vor Anbruch der Dunkelheit mit dem Zuge nach Frankfurt am Main weiter. Hier begab er sich dann am Morgen des 1. Juni 1939 nach der Zeppelinhalle, wo er an einer allgemeinen Führung zur Besichtigung dieser Halle teilnahm. Im Anschluß hieran fuhr er nach dem Flugplatz Rhein-Main-Höfen. Hier zählte er ebenfalls von der Terrasse der dortigen Gaststätte die auf dem Flugplatz vorhandenen etwa zwölf Flugzeuge und merkte sich die Motorenzahl. Da er jedoch auf diesem Flugplatz keine weiteren Feststellungen treffen konnte, begab er sich nach ungefähr einer Stunde zu dem Hauptbahnhof zurück. Gegen 15.30 Uhr fuhr er dann von Frankfurt-M. über Bonn, wo er einen kurzen Aufenthalt nahm, nach Köln weiter und übernachtete dort. Am anderen Morgen, am 2. Juni 1939, versuchte er, Verbindung mit der ihm bekannten Familie L e f f e r e zu erlangen. Er traf jedoch nur die Ehefrau und Tochter des L e f f e r e an und fuhr daher alsbald nach dem Flugplatz Köln-Ehrenfeld. Hier stellte er fest, daß es sich bei diesem Flugplatz um einen solchen der Deutschen Lufthansa handelte, und merkte sich die Zahl der Flugzeuge und die Motorenzahl. Weitere Erkundungen im Sinne des ihm erteilten Auftrages konnte er während seines Aufenthalts von etwa einer Viertelstunde von der Terrasse der Flugplatz-Gaststätte nicht machen. Er fuhr daher gegen 11 Uhr von Köln weiter nach Düsseldorf. Hier stellte er nach seiner Ankunft zunächst auf einem Stadtplan die Lage des Flugplatzes fest. Sodann fuhr er mit einem Kraftwagen dorthin. An der Außenseite des Flugplatzes sah er einen militärischen Posten. Er prüfte sich die Beschaffenheit der auf diesem Flugplatze befindlichen etwa zwölf Flugzeuge ein und fuhr dann mit der Straßenbahn zum Hauptbahnhof zurück. Nachdem er sich von hier aus fernmündlich mit L e f f e r e in Verbindung gesetzt hatte, verabredete er mit ihm, ihm in dessen Geschäftsräumen in Köln zu besuchen. Er fuhr darauf nach Köln, wo er sich dann mit L e f f e r e traf und mit ihm geschäftliche Angelegenheiten besprach. Im Anschluß an diese Besprechung suchte er zunächst die Grabstätte seiner zweiten Ehefrau auf, worauf er dann gegen 19 Uhr über Aachen nach Lüttich und von dort über die belgische Grenzstelle Herbestal nach Nancy fuhr, wo er am Morgen des 3. Juni 1939 um 8.30 Uhr eintraf. Hier holte ihn bei seiner Ankunft Gautier auf dem Bahnhof ab. Sie begaben sich zusammen in den Wartesaal, wo sich Gautier bei dem Angeklagten erkundigte,

was dieser auf seiner Reise festgestellt habe.

Der Angeklagte berichtete dem Gautier auf dessen Fragen folgendes: In Köln habe er zehn bis zwölf Flugzeuge auf dem Flugplatz der Deutschen Lufthansa gesehen. Hiervon seien mehrere zweimotorige und die übrigen einmotorig gewesen. Flugzeuge der Wehrmacht und Wehrmachtangehörige habe er auf diesem Flugplatz nicht wahrgenommen. Weiter habe er in Düsseldorf festgestellt, daß auf dem dortigen Zivil-Flugplatz zehn bis zwölf Flugzeuge seien und rechts von Gelände des Flugplatzes ein Soldat mit Stahlhelm und Gewehr gestanden habe. Sonstige Wehrmachtangehörige (Flieger) habe er nicht gesehen, sondern nur Mannschaften der Lufthansa angetroffen. Dann sei er in Frankfurt am Main gewesen, habe dort die Luftschiffhalle besichtigt und im Anschluß daran auf dem wegen seiner Größe schwer übersehbaren Flugplatz Main-Rhein-Hafen ein Kondor-Flugzeug sowie zwei zweimotorige und etwa sechs bis acht einmotorige Flugzeuge beobachtet. Sodann habe er auf dem kleinen Flugplatz in Mannheim-Sandhofen sechs bis sieben Flugzeuge festgestellt. Während seines Verweilens in der Nähe dieses Flugplatzes habe er sechs Wehrmachtangehörige beobachtet, deren Farben er wegen zu weiter Entfernung nicht habe unterscheiden können. Endlich sei er noch in Karlsruhe mit der Straßenbahn in die Nähe des dortigen Flugplatzes gefahren; er habe bereits unterwegs aussteigen müssen, da er nicht bis zum Flugplatz habe fahren können. Bei seiner Ankunft auf dem Flugplatz habe er dort zwei startbereite und vier andere einmotorige Flugzeuge gesehen. Da die letzteren mit einer Plane verdeckt gewesen seien, habe er nicht erkennen können, ob es sich um Flugzeuge der Wehrmacht gehandelt habe.

Gautier machte sich über diese Angaben des Angeklagten schriftlich Aufzeichnungen in einem Merkbloch und erklärte dann, daß das Ergebnis sehr mager sei und der Angeklagte nicht viel gesehen habe. Dieser entgegnete, daß es nicht seine Schuld gewesen sei, wenn er so wenig habe feststellen können. Hierauf äußerte Gautier, der Angeklagte habe erkennen können, daß seine früher geäußerten Bedenken nicht zuträfen und er, Gautier, ihm also mit Recht gesagt habe, daß das, was er, der Angeklagte, habe beobachten sollen, jeder sehen könne. Schließlich erklärte Gautier, daß er jetzt keine Zeit mehr habe, und der Angeklagte sich am 15. Juni 1939 in Lüttich unmittelbar nach Ankunft des Zuges um 14 Uhr in dem Kaffeehaus "Chemin de

fer"

fer" mit Buelens treffen solle. Dieser würde die Angelegenheit weiter bearbeiten und ihm, dem Angeklagten, dann neue Aufträge erteilen. Buelens würde ihm bei nächster Gelegenheit auch mitteilen, wann er ihn, Gautier, wiedersehen würde. Beim Abschied händigte Gautier dem Angeklagten 200 fr.:frcs. für dessen Reise nach Paris aus.

Der Angeklagte fuhr darauf um 9.30 Uhr mit dem Blitzzuge von Nancy nach Paris. Hier ging er bis zum 14. Juni 1939 wieder seiner Tätigkeit als Reisender nach.

Am 15. Juni 1939 fuhr der Angeklagte dann, wie er in Nancy mit Gautier vereinbart hatte, von Paris nach Lüttich, um sich dort mit Buelens zu treffen. Er begab sich nach seiner Ankunft in Lüttich weisungsgemäß in das Kaffeehaus "Chemin de fer", wo ihn Buelens bereits erwartete. Sie verließen darauf alsbald zusammen diese Gaststätte und begaben sich in das Kaffeehaus "L'Univers". Hier erkundigte sich der Angeklagte, welche Reise er jetzt zu machen habe. Buelens erwiderte ihm, daß er es genau so machen solle, wie bei der ersten Reise, aber etwas besser beobachten müsse. Er erteilte ihm sodann den Auftrag, nach den Flugplätzen in Oelnhausen, Frankenthal, Eberbach, Gießen, Lippstadt und Werl zu fahren und dort festzustellen, wieviel Flugzeuge vorhanden seien, um welche Flugzeugarten (Eindecker- oder Doppeldecker, ein- oder zweimotorige Flugzeuge) es sich handele, ob Wehrmachtangehörig auf den genannten Flugplätzen seien und welche Farben (gelb, rot oder braun) diese Soldaten überwiegend als Abzeichen trügen. Nachdem der Angeklagte sich diese Aufträge aufgeschrieben hatte, erhielt er von Buelens eine Iro-Straßenkarte, Sonderblatt Saarpfalz, ausgehändigt, damit er die Lage der Flugplätze besser feststellen könne. Weiter zeigte Buelens ihm eine Bleistiftskizze von Frankenthal, wie sie später von dem Angeklagten in der Zeichnung Anlagenband Hülle Bl.2 Anlage 2g wiedergegeben worden ist. Auf der von Buelens dem Angeklagten gereichten Skizze waren Eisenbahngleise mit Nebenwegen sowie eine Brücke eingezeichnet. Buelens erklärte dazu, daß sich in der Nähe dieser Brücke eine Werkanlage befände, und beauftragte den Angeklagten, dort festzustellen, was in dieser Fabrik hergestellt würde. Außerdem zeigte Buelens ihm eine Lichtbildaufnahme von Eberbach, auf der sich eine weiße Stelle befand. Er erklärte, daß sich an dieser Stelle im Tal eine Fabrik oder ein sonstiges Werk befinden solle, und ersuchte den

An-

Angeklagten, zu erkunden, was dies für ein Werk sei und was es herstelle. Dann übergab er ihm 2000 belg.frcs. und teilte ihm mit, daß er ihn am 19. Juni 1939 ungefähr um 6 Uhr morgens im Wartesaal des Bahnhofs in Lüttich erwarten werde. Nachdem Buelens sich dann verabschiedet hatte, wechselte der Angeklagte von dem erwähnten Geldbetrag 1576 belg.frcs. in Reiseschecks über 200 RM sowie 10 RM in Silber ein und löste sich für 424 belg.frcs. eine Fahrkarte II. Klasse von Lüttich nach Mannheim und zurück. Er fuhr sodann mit dem Nachtschnellzuge von Lüttich über Aachen, wo er sich eine Devisenbescheinigung ausstellen ließ, nach Frankfurt am Main. Von hier reiste er am anderen Morgen (16. Juni 1939) nach Gelnhausen. Dort erkundigte er sich bei seiner Ankunft am Bahnhof bei einer Frau nach der Lage des Flugplatzes und erhielt die Antwort, daß dieser weit entfernt und besser von Niedermittlau aus zu erreichen sei. Er besichtigte dann zunächst die Stadt Gelnhausen und fuhr darauf mit dem Mittagszuge nach Niedermittlau, wo er sich abermals nach dem Wege zum Flugplatz erkundigte. Hierauf ging er auf der ihm beschriebenen Straße etwa eine Stunde zu Fuß nach Rothensberge. Dort stellte er fest, daß sich auf dem Flugplatz eine Kaserne sowie ein Verwaltungsgebäude befanden und am Eingang zu dem eingezäunten Flugplatz ein Posten mit Gewehr und Stahlhelm Wache stand. Er begab sich sodann zu Fuß nach Gelnhausen zurück und beobachtete unterwegs noch auf dem Flugplatz ein einmotoriges Flugzeug. In Gelnhausen ging er alsbald zum Bahnhof und fuhr von hier um 16 Uhr ohne Aufenthalt nach Frankfurt am Main zurück, wo er übernachtete.

Am 17. Juni 1939 reiste der Angeklagte etwa um 9 Uhr nach Frankenthal weiter, wo er sich nach seiner Ankunft um 11 Uhr zunächst rechts vom Bahnhof in die Umgebung der Stadt begab und die Brücke suchte, in deren Nähe sich die von Buelens erwähnte Fabrikanlage befinden sollte. Als er die gesuchte Stelle nicht fand, ging er zum Bahnhof zurück und erkundigte sich in einem Kaffeehaus nach dem Flugplatz. Nachdem er die Antwort erhalten hatte, daß sich in Frankenthal kein Flugplatz befinde, ging er abermals in die Umgebung der Stadt, und zwar diesmal links vom Bahnhof, um erneut Umschau nach der ihm von Buelens bezeichneten Brücke zu halten. Als er von weitem eine Brücke sah, nahm er sich einen Kraftwagen und ließ sich zu dieser Brücke fahren. Im Vorbeifahren stellte er dann fest, daß sich dort die im Bau befindliche Anlage der Frankenthal-

thaler Sperrholzfabrik befand. Darauf begab er sich zum Bahnhof zurück und fuhr gegen 12 1/2 Uhr mit dem Zuge weiter nach Eberbach. Dort stellte er nach seiner Ankunft durch Befragen eines Kindes fest, daß in Eberbach ebenfalls kein Flugplatz war. Weiter brachte er hier durch Nachfrage in Erfahrung, daß sich in diesem Ort die Gelatine-Fabrik der Odin-Werke sowie eine Fabrik der Firma Stumpf befanden. Darauf nahm er sich wieder einen Kraftwagen, um angeblich die Schönheiten der Umgebung von Eberbach zu besichtigen, und ließ sich während der Fahrt von dem Wagenführer im Laufe der Unterhaltung Angaben über die in dieser Gegend vorhandenen Fabriken machen. Der Angeklagte hielt sich nach Beendigung der Fahrt noch kurze Zeit in Eberbach auf und kam dabei zu der Erkenntnis, daß er sich jedenfalls nicht an der richtigen Stelle befunden habe. Alsdann fuhr er mit dem Zuge nach Frankfurt am Main zurück und von dort weiter nach Gießen. Hier begab er sich nach seiner Ankunft mit der Straßenbahn und weiter mit einem Verkehrskraftwagen zu dem dortigen Flugplatz und stellte hier fest, daß es sich um einen sehr großen Flugplatz der Wehrmacht handelte. Infolge des Einbruchs der Dämmerung konnte er jedoch den Auftrag des Buelens nicht weiter ausführen, so daß er bereits nach etwa zehn Minuten nach Gießen zurückkehrte, wo er dann übernachtete.

Am folgenden Tage begab sich der Angeklagte zunächst nach Lippstadt. Dort fuhr er mit einem Kraftwagen vom Bahnhof nach dem Fliegerhorst, wo er sich erfolglos bemühte, Feststellungen im Sinne des erhaltenen Auftrages zu treffen. Ebenso konnte er auf seinem Rückwege zur Stadt keine für ihn wichtigen Wahrnehmungen machen. Darauf fuhr er von Lippstadt nach Werl, wo er sich bei einer Frau nach der Lage des dortigen Flugplatzes erkundigte. Als er darauf bei seinem Eintreffen auf diesem Flugplatz festgestellt hatte, daß dieser durch eine Mauer sowie durch einen Wachtposten geschützt war und er somit die gewünschten Beobachtungen nicht anstellen konnte, ging er zum Bahnhof zurück und fuhr alsbald von Werl nach Hagen in Westfalen weiter. Hier trank er Kaffee, worauf er nach kurzer Zeit nach Köln weiter reiste, wo er gegen 22 Uhr eintraf.

Am 19. Juni 1939 fuhr der Angeklagte von Köln zunächst nach Aachen, wo er auf dem Grenzzollamt 30 RM hinterlegte, die er sich bei seiner nächsten Einreise nach Deutschland auszahlen lassen

wollte. Darauf reiste er nach Lüttich weiter. Hier wartete er verabredungsgemäß im Wartesaal des Bahnhofs auf Buelens, der auch nach zwei Stunden erschien. Auf dessen Befragen berichtete er sodann an Hand der Iro-Straßenkarte von der Saarpfalz folgendes über die Erledigung seiner zweiten Feise nach Deutschland:

Er habe in Gelnhausen keinen Flugplatz gefunden, jedoch einen solchen in Rothenberge festgestellt. Dort habe er vor dem Eingangstor zum Flugplatz einen Posten sowie auf dem Gelände ein einmotoriges Flugzeug wahrgenommen. Besatzungsmannschaften habe er hier nicht bemerkt. In Gießen habe er auf dem großen, nicht öffentlichen Flugplatz nur die Kasernen und einen Wachposten gesehen. In Lippstadt und Werl befände sich je ein großer Fliegerhorst, der aber nicht zugänglich sei. Bei den Aufträgen für Frankenthal und Eberbach müsse sich Buelens geirrt haben, da sich an diesen beiden Orten weder ein Flugplatz noch Fliegermannschaften befänden. In Rothenberge, Gießen, Lippstadt und Werl habe er keine näheren Feststellungen treffen können, weil die dortigen Flugplätze gesperrt oder bewacht gewesen seien und er sich nicht mutwillig habe in Gefahr bringen wollen. An der Bahnstrecke in Frankenthal habe er drei Fabriken, und zwar eine Schnellpressefabrik, eine Fabrik für Schulmöbel sowie eine Zuckerfabrik, die durch einen Anbau vergrößert werde, vorgefunden. Die ihm auf einer Skizze von Buelens angedeutete Brücke habe er auf dieser Strecke nicht finden können. Er sei um die Zuckerfabrik herumgegangen und wieder zur Stadt gelangt, wo er sich dann nach dem Flugplatz erkundigt habe. Nachdem ihm geantwortet worden sei, daß in Frankenthal kein Flugplatz vorhanden sei, habe er die andere Seite der Bahnstrecke bis zum Bahnübergang bei der Brauerei abgeschritten und sich dann nach links gehalten. Auch hierbei habe er zunächst die Brücke nicht entdecken können. Als er sich auf seinem Rückwege zur Stadt nochmals eingehend nach der Brücke umgesehen habe, habe er in größerer Entfernung eine solche gesehen. Darauf habe er sich am Bahnhof einen Kraftwagen genommen und sich zu dieser Brücke fahren lassen. Dem Kraftwagenführer habe er erzählt, daß er bei der Brücke einen Freund abholen wolle. Auf dieser Fahrt habe er eine Eisengießerei sowie an der ihm von Buelens auf der Skizze angedeuteten Stelle die noch im Bau befindliche Frankenthaler Sperrholzfabrik festgestellt. Bei der Ankunft auf der Brücke habe er dann erklärt, der Freund werde sich wahrscheinlich schon auf dem Wege zur Bahn be-

fin-

finden, und sich zurückfahren lassen. In Eberbach habe er sich mit einem Kraftwagen herumfahren lassen und auf diese Weise die Odin Werke sowie zwei weitere Fabriken ermittelt, die, wie er von dem Kraftfahrer erfahren habe, Gelatine für fotografische Zwecke herstellten und je etwa 300 bis 400 Mann beschäftigten. Die eine dieser Fabriken, die bereits seit etwa acht Jahren bestünde, sei nach seiner Auffassung das Werk, von dem Buelens ihm bereits eine Luftaufnahme gezeigt habe. Weitere Feststellungen von Fabrikanlagen habe er in Eberbach nicht machen können, weil sonstige derartige Werke dort nicht vorhanden seien. Endlich teilte der Angeklagte dem Buelens noch mit, daß er 30 RM übrig gehabt und diese in Aachen für eine weitere Reise hinterlegt habe.

Buelens machte sich über diesen Bericht des Angeklagten wiederum Aufzeichnungen und erklärte, er habe den Eindruck, daß der Angeklagte in Frankenthal und Eberbach nicht an den richtigen Stellen gewesen sei, und werde daher die Sache nachprüfen lassen. Im Anfang gehe es nicht immer so, wie man wolle, doch müsse man dabei Geduld haben. Er wolle dem Angeklagten alsbald für die nächste Reise bessere Aufklärungen und Anweisungen geben, denn es sei nicht seine Absicht, daß der Angeklagte sich in Gefahr begeben. Dann händigte er dem Angeklagten als Ersatz für die Kosten der Reise von Paris nach Lüttich, die dieser am 15. Juni 1939 ausgeführt hatte, noch 200 belg. frcs. und für dessen bevorstehende Rückfahrt von Lüttich nach Paris nochmals den gleichen Betrag aus.

Nach einiger Zeit erschien im Wartesaal des Bahnhofs in Lüttich eine Person, die von Buelens mit dem Vornamen "Raymond" angesprochen wurde. Dieser Mann nahm Buelens zur Seite und erkundigte sich bei ihm, wie lange er noch mit dem Angeklagten zu verhandeln habe. Nachdem ihm Buelens geantwortet hatte, daß es nur noch wenige Minuten dauern würde, erklärte "Raymond", daß er draußen im Kraftwagen auf Buelens warten wolle. Dieser teilte darauf dem Angeklagten mit, sein Freund "Raymond" habe ihm soeben gesagt, daß der Angeklagte eine neue Reise ausführen solle, deren Ziel jedoch noch nicht festgestellt sei. Er forderte den Angeklagten auf, sich am 5. Juli 1939 ebenso wie bisher wieder in Lüttich einzufinden, und gab ihm nochmals 200 belg. frcs. für die nächste Reise von Paris nach Lüttich. Sodann verabschiedete er sich von dem Angeklagten, worauf dieser nach Paris zurückfuhr.

In der Zeit vom 20. Juni bis 5. Juli 1939 hielt der Angeklagte sich

sich darauf in Paris auf und ging hier wieder seiner Beschäftigung als Reisender nach. Am 5. Juli 1939 begab er sich dann vereinbarungsgemäß abermals nach Lüttich, wo Buelens ihn bei seinem Eintreffen gegen 14 Uhr an der Bahnsperre erwartete und ihm mitteilte, daß er inzwischen mit Goutier zusammengekommen sei und mit diesem die nächste Reise des Angeklagten nach Deutschland besprochen habe. Buelens übergab dem Angeklagten darauf 5000 fr. frcs. und beauftragte ihn, sich von diesem Gelde für die nächste Reise, die nach Stuttgart führen werde, eine Fahrkarte II. Klasse nach Stuttgart hin und zurück zu lösen sowie sich für das übrige Geld Reichsmarkbeträge zu kaufen. Ferner erteilte er ihm die Anweisung, sich gegen 16 Uhr im Kaffeehaus "Venetien" einzufinden. Der Angeklagte beschaffte sich, nachdem sich Buelens von ihm getrennt hatte, von dem erhaltenen Gelde Reiseschecks im Werte von 350 RM sowie 10 RM in Silber, löste sich weiter für 378 belg. frcs. eine Fahrkarte nach Stuttgart und zurück und behielt dann noch 750 belg. frcs. übrig. Darauf begab er sich zu Fuß vom Bahnhof durch die Stadt zu dem Kaffeehaus "Venetien", wo er auf Buelens wartete. Nachdem dieser dann erschienen war, erklärte er dem Angeklagten, er habe nicht viel Zeit und werde ihm daher nur die Orte angeben, die er aufsuchen solle. Das weitere werde dann sein Freund "Raymond", der noch erscheinen werde, erledigen.

Darauf erteilte Buelens dem Angeklagten den dritten Auftrag, nämlich die Flugplätze in Stuttgart-Böblingen, Göppingen, Eßlingen-Ruit, Crailsheim, Schwäbisch-Hall, Frankfurt am Main, Mannheim, Bonn, Godesberg, Münster, Duisburg, Essen-Mühlheim und Köln sowie die beiden Flugplätze in Mainz zu besuchen und dort die gleichen Erkundungen vorzunehmen, wie er sie nach den beiden ersten Aufträgen habe machen sollen. Außerdem sollte der Angeklagte in Eßlingen feststellen, ob sich dort noch Teile des Regiments 110 befänden. Der Angeklagte vermerkte sich diese Aufträge auf einem Stück Papier, das Buelens ihm zu diesem Zwecke überließ. Nachdem er dann Buelens darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Reise Strecke sehr umfangreich sei, erklärte dieser, der Angeklagte solle sehen, wieviel er davon bis zum 16. Juli 1939 erledigen könne. Er wies darauf den Angeklagten an, sich am 16. Juli 1939 gegen 21 Uhr in dem Kaffeehaus "Britannique" in Lüttich zur Berichterstattung einzufinden. Hiermit war der Angeklagte einverstanden. Auf eine Frage des Buelens bestätigte er diesem dann noch, daß er sich inzwischen Geld eingewechselt und die Fahrkarte gelöst habe. Er gab darauf an Buelens von dem von ihm erhaltenen Betrage die Summe von 700 belg. frcs. zurück.

Gegen 17 Uhr erschien in dem Kaffeehaus "Venitien" der bereits erwähnte "Raymond", den Buelens dem Angeklagten nunmehr als Raymond R o l d a n vorstellte. Er erklärte dem Angeklagten kurz darauf, daß Roldan ihn weiter aufklären würde, und verabschiedete sich dann von ihm und Roldan. Dieser unterhielt sich zunächst mit dem Angeklagten über dessen Tätigkeit als Reisender in Paris. Als der Angeklagte dabei erwähnte, daß er geschäftliche Schwierigkeiten habe und sich ohne die behördliche Arbeitserlaubnis nicht voll entfalten könne, äußerte Roldan, daß Gautier durch dritte Personen gute Verbindungen zum französischen Arbeitsministerium habe und schon oft Leuten in ähnlicher Lage durch seine Beziehungen geholfen habe. Der Angeklagte entgegnete ihm, daß es ihm sehr angenehm wäre, wenn er ebenfalls dadurch eine Arbeitserlaubnis für Frankreich bekommen könne. Alsdann legte Roldan dem Angeklagten zwei Bücher in deutscher Sprache vor und zeigte ihm Abbildungen von Uniformen der deutschen Wehrmacht, ferner von den verschiedenfarbigen Kragenspiegeln der Flieger in gelb, rot und braun sowie von den Schulternstücken mit den Nummern der Regimenter. Hierzu gab er dem Angeklagten nähere Erläuterungen, damit dieser in der Lage sein sollte, auf den Flugplätzen festzustellen, welche Farben auf den Kragenspiegeln der Flieger vorherrschend seien, und sich in den Städten die Regimentsnummern der Soldaten zu merken. Weiter zeigte Roldan ihm eine Mappe mit Lichtbildern von deutschen Flugzeugen und erklärte ihm an diesen Bildern eingehend die einzelnen Flugzeugarten, z.B. die Junkers-Flugzeuge und Dornier-Flugzeuge, mit ihren wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen und sonstigen Kennzeichen. Um dem Angeklagten es zu erleichtern, sich diese Unterschiede zu merken und später die wesentlichen Merkmale durch kurze Zahlenangaben bezeichnen zu können, schrieb Roldan ihm mehrere Beispiele solcher Flugzeugarten mit den erforderlichen Erläuterungen auf. Der Angeklagte machte sich ebenfalls über die wichtigsten Gesichtspunkte, die er bei seinen künftigen Feststellungen beobachten sollte, Aufzeichnungen. Schließlich stellte Roldan mit dem Angeklagten noch eine Probe an, ob dieser nunmehr in der Lage sei, die Einzelheiten, deren Erkundung von besonderer Wichtigkeit war,

zu erkennen. Anschließend erteilte er dem Angeklagten den weiteren Auftrag, auf der Reise in Deutschland auch die Kennzeichennummern an den Kraftwagen der Wehrmacht, gleichgültig ob es sich um Lastwagen oder Personenwagen handele, festzustellen und ihm mitzuteilen. Dabei betonte er ausdrücklich, daß nur die Kennzeichen von Fahrzeugen der Wehrmacht in Frage kämen. Außerdem beauftragte er den Angeklagten, in den von ihm besuchten Städten in den Kasernen beim Vorbeigehen zu beobachten, ob zahlreiche Mannschaften in den Vorhöfen der Kasernen anwesend seien, sowie unterwegs auf die Beförderung von Truppen und Kriegsmaterial zu achten. Dabei äußerte er, daß diese Feststellungen sowie die Mitteilungen über die Regimentsnummern und Farben der Waffengattungen, die für einen Mitarbeiter bestimmt seien, jedoch nicht zu einer Zeitvergeudung führen dürften, da der Hauptauftrag wichtiger sei und vorgehe. Der Angeklagte nahm diesen Hinweis zum Anlaß, Roldan zu fragen, ob dieser für eine militärische Stelle oder für eine Zivilbehörde tätig sei. Roldan antwortete ihm darauf, daß Gautier, Buelens und auch er keiner Militärbehörde angehörten, sondern dem Spezialkommissariat in Metz und Diedenhofen unterstellt seien, von dort ihre Anweisungen erhielten, dann ihre Aufträge weitergäben und diese bearbeiteten. Ebenso würden die geldlichen Angelegenheiten von dem Spezialkommissariat geregelt. Es sei beabsichtigt, in Lüttich eine Geschäftsstelle einzurichten, um dann ruhiger arbeiten zu können und die Besprechungen nicht mehr in Kaffeehäusern erledigen zu müssen. Lüttich habe bessere Bahnverbindungen und außerdem sprächen noch andere persönliche Gründe dafür, diese Stadt zu wählen. Als der Angeklagte im Laufe der weiteren Unterhaltung zum Ausdruck brachte, daß es sich doch um Spionage handele, entgegnete Roldan: "Wie Sie das auffassen wollen." Der Angeklagte entnahm hieraus, daß Roldan nicht offen zugeben wollte, daß es sich um die Erledigung von Spionageaufträgen handelte. Er äußerte sodann zu Roldan, daß Gautier ihm in Paris als Vertreter vorgestellt worden sei und eine solche Beschäftigung auch selbst ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht habe. Darauf erwiderte Roldan: "Dies war einmal". Schließlich teilte er dem Angeklagten noch mit, daß sie Personen beschäf-

tigten, die von ihnen festes Gehalt bezögen und ihr gutes Auskommen hätten; diese Personen müßten aber zu jedem Zeitpunkt zur Verfügung stehen und würden vorher geprüft. Auch der Angeklagte könne ein festes Gehalt beziehen, doch müßten sie ihn dann erst eingehend auf seine Verwendungsfähigkeit prüfen. Es käme dabei hauptsächlich auf ein gutes Gedächtnis an. Der Angeklagte entgegnete darauf, daß er nicht beurteilen könne, ob er sich zu einer derartigen Beschäftigung eigne, er habe jedoch bisher immer ein gutes Gedächtnis gehabt. Roldan brach dann die Unterhaltung ab und erklärte dem Angeklagten, daß dieser bisher von Gautier und Buelens noch nicht darauf hingewiesen worden sei, daß es auch Flugzeuge mit sichtbaren Nummern und Zeichen gäbe. Der Angeklagte solle bei seinen Feststellungen auf den Flugplätzen sich auch solche Nummern und Zeichen in seinem Gedächtnis einprägen. Auf die Frage des Angeklagten, ob derartige Nachrichten als Beweis dafür dienen sollten, daß er wirklich auf den ihm bezeichneten Flugplätzen gewesen sei, äußerte Roldan, daß sie an Hand dieser Flugzeugnummern und Zeichen die Richtigkeit der Eintragungen in ihrer Kartei überprüfen könnten. Die Erledigung der Aufträge würde wieder durch andere Personen nachgeprüft und auch er, der Angeklagte, würde gelegentlich mit Aufträgen fongeschickt werden, um durch seine Nachrichten dann die Mitteilungen anderer Personen nachprüfen zu können. Er solle sich daher immer den Tag merken, an dem er seine Feststellungen getroffen habe. Endlich ermahnte Roldan den Angeklagten noch, besonders vorsichtig zu sein, falls er auf einer Reise zu dem Militärflugplatz in Burbach (oder ähnlich) käme, da dieser sehr stark bewacht würde. Er solle versuchen, ob er an diesen Flugplatz herankommen könne. Im übrigen müsse er darauf achten, niemals Aufzeichnungen über die getroffenen Feststellungen bei sich zu führen.

Darauf erklärte Roldan, daß der Angeklagte mit dem Zug um 0.05 Uhr von Idtlich abfahren solle und sie sich eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Zuges im Wartesaal II. Klasse des Bahnhofs wiedertreffen würden. Roldan verabschiedete sich dann von dem Angeklagten und dieser begab sich in die Stadt, wo er sich noch nach der Lage des Kaffehauses "Britannique" erkun-

dtg.

digte, in dem er nach der Rückkehr von seiner dritten Reise seinen Bericht erstatten sollte.

Als der Angeklagte um 1/2 24 Uhr in Wartesaal des Bahnhofs ankam, wartete Roldan dort bereits auf ihn. Er erkundigte sich bei dem Angeklagten, ob dieser in seinem Koffer eine Flasche für Riechwasser habe. Nachdem der Angeklagte diese Frage bejaht hatte, erklärte Roldan weiter, daß er eine Flasche mit einer Geheimtinte habe, und goß dann aus einer größeren Flasche etwas von dieser Geheimtinte in eine kleinere des Angeklagten. Weiter gab er ihm Schreibpapier und wies ihn an, auf diesem mittels eines flachzugespitzten Streichholzes mit der Geheimtinte seine Feststellungen niederzuschreiben. Er werde ihm nach Frankfurt am Main zum Parkhotel noch einen weiteren Bescheid geben, was er mit dem mit Geheimtinte beschrifteten Papier machen solle, insbesondere ob und an welche Anschrift er das Schriftstück senden solle. Falls der Angeklagte keine Nachricht in Frankfurt am Main vorfinden würde, solle er das Fläschchen mit dem Inhalt zurückbringen. Darauf verabschiedete sich Roldan von dem Angeklagten und dieser begab sich auf den Bahnsteig.

Der Angeklagte fuhr darauf mit dem Schnellzug um 0.05 Uhr von Lüttich über Aachen nach Frankfurt am Main. Dort ließ er sich die bei der Zollstelle in Aachen hinterlegten 30 RM. auszahlen und wechselte weitere Reichsmarkbeträge ein. Nach kurzem Aufenthalt in Frankfurt fuhr er nach Stuttgart weiter, wo er in dem Hotel "Marquardt" Wohnung nahm und am Nachmittag die Reichsgartenschau besuchte. Am nächsten Morgen (7. Juli 1939) ging er frühzeitig zum Bahnhof, um nach Göppingen zu fahren. Unterwegs kaufte er sich eine weiße Sportmütze, die er sofort als Kopfbedeckung benutzte. Nach seiner Ankunft in Göppingen fuhr er nach einem kurzen Aufenthalt in einem Kaffeehaus mit einem Verkehrskraftwagen zum Flugplatz bei Göppingen. In der Nähe des Flugplatzes ging er an dem dort befindlichen Reichsarbeitsdienstlager vorbei und konnte dann von hier aus den ganzen Flugplatz übersehen. Er stellte fest, daß sich auf diesem Flugplatz etwa zwölf einmotorige Flugzeuge sowie zwei zweimotorige Flugzeuge befanden. Auf seinem Rückwege zur Stadt beobachtete er mehrere Kraftwagen mit Fliegern, die Litzen und Spiegel von gelber Farbe trugen, und schrieb sich die Kennnummern dieser Kraftwagen auf.

Darauf

rauf fuhr er von Goppingen nach Eßlingen. Hier erkundigte er sich nach der Lage des Flugplatzes. Da er keine günstige Straßenbahnverbindung dorthin hatte, ließ er sich vom Bahnhof in Eßlingen durch den Zeugen Blum in einem Kraftwagen zu dem Flugplatz Nellingen-Ruit fahren. Er nahm neben dem Kraftwagenführer Platz. In der Nähe des Flugplatzes machte dieser ihn darauf aufmerksam, daß er nicht weiterfahren und der Angeklagte den Flugplatz nicht betreten könne. Der Angeklagte erwiderte, daß er keine Flugzeuge wahrnehme. Der Zeuge Blum erzählte, daß auf diesem Flugplatz nur Flugschüler seien. Er fuhr langsam an dem Flugplatz in einer Entfernung von etwa 100 m vorbei. Der Angeklagte beobachtete dabei vier Flugzeuge, die ein Segelflugzeug im Schlepptau hatten. Auf eine Frage des Angeklagten erwiderte der Zeuge dem Angeklagten während der Fahrt, daß sich nach seiner Schätzung in den sechs Flughallen je etwa 15 bis 20 Flugzeuge befänden. Die Frage des Angeklagten, ob die auf dem Flugplatz in Nellingen befindlichen Mannschaften auf den Kragen gelbe Spiegel hätten, bejahte der Zeuge. Der Angeklagte ließ sich darauf zum Bahnhof in Eßlingen zurückfahren und kehrte von dort nach Stuttgart zurück, wo er sein Hotel aufsuchte und sich auf seinem Zimmer Aufzeichnungen über seine Feststellungen machte, um diese später in Lüttich seinem Auftraggeber zu übermitteln.

Am nächsten Tage (8. Juli 1939) fuhr der Angeklagte mit dem Verkehrskraftwagen von Stuttgart nach dem Flugplatz Böblingen. Hier kaufte er sich nach seiner Ankunft drei Ansichtspostkarten. Auf zwei Karten waren zwei Flugzeuge abgebildet. Alsdann betrat er den Flugplatz und nahm auf der Terasse der Gaststätte Platz. Von hier aus stellte er vierzehn einmotorige Klemm-Flugzeuge, drei dreimotorige Junkers-Flugzeuge und sechs einmotorige Doppeldecker fest. Nachdem er sich über diese Wahrnehmungen auf der Terasse auf einem Stück Papier seines Merkblockes Aufzeichnungen gemacht hatte, ging er an dem Flugplatz entlang in der Richtung nach Sindelfingen. Auf diesem Wege stellte er noch sechs einmotorige Flugzeuge fest, die jedoch zugedeckt waren. Als er sich dann auf dem Rückwege zur Haltestelle des Verkehrskraftwagens befand, wurde er festgenommen und der Polizeibehörde in Böblingen übergeben. Während

seiner Überführung dorthin, die in einem Kraftwagen der Wehrmacht erfolgte, knüllte er drei Zettel mit seinen Aufzeichnungen zusammen und warf sie auf den Boden des Wagens, wo sie später gefunden wurden. Drei weitere Zettel mit Aufzeichnungen, in denen die in Stuttgart, Göppingen und Neillingen-Ruit getroffenen Feststellungen zum Bericht vorbereitet waren, und ein Zettel, auf dem die aufzusuchenden Flugplätze vermerkt waren, wurden in seinem Zimmer im Hotel "Marquardt" in Stuttgart gefunden.

III.

Die Einlassung des Angeklagten.

Der Angeklagte hat den festgestellten äußeren Sachverhalt nahezu in vollem Umfange zugestanden. Er hat lediglich bestritten, den Zeugen Blum nach der Farbe der Kragenspiegel der auf dem Flugplatz in Neillingen befindlichen Angehörigen der Luftwaffe gefragt zu haben.

Zur inneren Tatseite hat er ausgeführt: Als Gautier ihm am 21. Mai 1939 vorgeschlagen habe, zu Feststellungen über das Flugwesen nach Deutschland zu fahren, habe er Bedenken gehabt und deshalb gefragt, ob das nicht eine krumme Sache sei. Bei der Antwort des Gautier, das könne jeder sehen und sei nichts Geheimen, habe er sich zunächst beruhigt. Buelens habe am 27. Mai 1939 nicht von militärischen Flugplätzen, sondern von Flugplätzen schlechthin gesprochen. Über die Bedeutung der Farben auf den Uniformen der Wehrmachtangehörigen habe Buelens ihn nicht aufgeklärt, insbesondere nicht erörtert, welchem Zweck diese Feststellungen dienen sollten. Während der ersten Fahrt nach Deutschland habe er sich die Sache durch den Kopf gehen lassen und sei zu der Erkenntnis gekommen, daß die Angabe des Gautier, seine Feststellungen sollten zu statistischen Zwecken in einem Buch zusammengefaßt werden, nur ein Vorwand sei. Er habe erwogen, daß es sich doch um Spionage handeln könne, zumal ihm aufgetragen worden sei, sich keine Aufzeichnungen zu machen, alles im Kopf zu behalten und mündlich zu berichten. Deshalb habe er seiner Schwester in Baden-Baden den wahren Grund seiner Reise nach Deutschland verschwiegen,

um sie nicht unschuldig in die Sache zu verwickeln. Es sei nicht möglich gewesen, die auf der ersten Reise getroffenen Feststellungen im Kopf zu behalten. Deshalb habe er am 3. Juni 1939 in Nancy dem Gautier keine genauen Mitteilungen machen können und nur "überschlägliche" Angaben gemacht. Diese Mitteilungen habe er nicht für geheimhaltungsbedürftig gehalten, denn er habe seine Feststellungen in der Öffentlichkeit getroffen, überdies sei dem Gautier und Buelens die Lage der Flugplätze bekannt gewesen. Darüber, welchen Zweck die beiden Franzosen mit seinen Feststellungen verfolgten, hat er nicht nachgedacht. Er habe nicht erkannt, daß die Beiden für den französischen Staat tätig waren. Gautier habe ihn nach der Berichterstattung beruhigt, daß seine vor Antritt der Reise geäußerten Bedenken nicht zuträfen, da jeder sehen könne, was er beobachtet habe. Deshalb habe er auch nicht angenommen, daß er durch seine Tätigkeit dem Deutschen Reiche Schaden zufügen könne. Das Gleiche gelte für seine zweite Reise. Auch durch die Belehrungen und Weisungen des Roldan vor der dritten Reise habe sich seine innere Einstellung nicht geändert. Die Antwort des Roldan auf seine Frage, ob es sich nicht doch um Spionage handele, habe ihm keine Klarheit gebracht. Unter Spionage verstehe er eine Tätigkeit, die nicht notwendig Gefahren für das Wohl eines anderen Staates mit sich bringen müsse. Er habe nicht gewußt, was Spionage zwischen den Staaten bedeute. Wenn man zu einem anderen sage "Du spionierst hier herum", meine man damit nicht immer eine auf den Verrat von Staatsgeheimnissen gerichtete Tätigkeit. Da er nur in der Öffentlichkeit habe Umschau halten sollen, habe er seine Tätigkeit für ungefährlich gehalten. Die Tragweite seines Handelns habe er nicht bedacht. Erst durch die Vernehmungen und Belehrungen durch die Geheime Staatspolizei sei ihm die Schwere seiner Tat zum Bewußtsein gekommen. Um Politik habe er sich nicht gekümmert. Mit Emigranten habe er nicht verkehrt. Vor 46 Jahren sei seine Familie durch gerichtlichen Akt aus der israelitischen Glaubensgemeinschaft ausgetreten. Er habe vorwiegend mit Ariern Umgang gehabt. Von einem drohenden Krieg zwischen Deutschland und Frankreich habe er nichts gewußt. Er sei nicht gegen Deutschland eingestellt. Wenn er gewußt hätte, worauf die Absich-

sichten seiner französischen Auftraggeber hinausliefen, hätte er sich nicht darauf eingelassen. Auf ihre Wünsche sei er nur eingegangen, um billig und ohne Unkosten nach Deutschland fahren, dort Verwandte besuchen und Sehenswürdigkeiten besichtigen zu können. Seit etwa Juni 1939 sei in seinem Geschäft ein Rückschlag eingetreten. Er habe keinen Verdienst gehabt; seine Lage sei aber nicht aussichtslos gewesen. Daß er bestraft werden müsse, sehe er ein, doch eine harte Strafe habe er sich nicht vorgestellt.

IV.

Tatsächliche und rechtliche Würdigung.

Nach dem Gutachten des Oberkommandos der Wehrmacht wird der Fall militärisch wie folgt beurteilt:

Die Persönlichkeiten des französischen ND, die hier eine Rolle spielen, sind G a u t i e r , B u e l e n s und R a i - m o n d R o l d a n . G a u t i e r ist ein im französischen ND häufig genannter Mann. B u e l e n s und R o l d a n werden in dieser Sache zuerst genannt.

Namen spielen im ND keine Rolle. Sie werden häufig gewechselt. Nach Lage der Sache, nach Art der erteilten Aufträge, und aus der Tatsache der Mitgabe einer Geheimtinte ist mit Sicherheit anzunehmen, daß G a u t i e r , B u e l e n s und R o l d a n im französischen ND standen oder in dessen Aufträge handelten.

Die weiterhin genannten Personen, die Vertreter B o u - z e l l i und B u t i n a u , sind als Schlepper im französischen ND anzusehen.

Die dem Angeklagten erteilten Aufträge werden wie folgt bewertet:

Die Hauptaufgabe des Angeklagten bestand in der Erkundung der Luftwaffe. Der Auftrag, militärische Flugplätze, aber auch zivile Flugplätze hinsichtlich militärischer Einzelheiten wie der Zahlen- und typenmäßigen Belegung mit Flugzeugen und der Bezeichnung der Flugzeuge zu erkunden, hat Staatsgeheimnisse im Sinne des § 83 StGB. zum Gegenstand.

Wei-

Weiterhin hatte der Angeklagte den Auftrag, bestimmte Fabriken hinsichtlich ihrer Fertigung und Lage zu erkunden. Ein solcher Auftrag geht erfahrungsgemäß darauf hinaus, geheimhaltungsbedürftige Fertigungen festzustellen und wichtige Objekte für Luftangriffe auszuspähen, und ist in dieser Hinsicht als auf Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 StGB. gerichtet anzusehen. Außerdem hatte der Angeklagte den Auftrag, Autonummern von Wehrmachtsfahrzeugen festzustellen. Da bis zum 1. Juli 1939 aus den Autonummern die Zugehörigkeit zu einem Wehrkreiskommando zu ersehen war, - dies war offenbar dem französischen ND bekannt - so konnten daraus Rückschlüsse auf Verlegung von Wehrmachtformationen gezogen werden. In Hinsicht auf diese Umgruppierung ist der Auftrag als auf Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 StGB. gerichtet zu bewerten.

Die Feststellungen auf den Flugplätzen Karlsruhe, Mannheim-Sondhofen, Frankfurt/Main, Köln-Ehrenfeld, Düsseldorf, Gelnhausen, Gießen, Lippstadt und Werl sind in der vorliegenden Form nicht als Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 StGB. anzusehen.

Die Feststellungen, daß sich in Eberbach die Gelatinefabrik der Odin-Werke und in Frankenthal die Frankenthaler Sperrholzfabrik befänden, sind richtig, aber objektiv nicht geheimhaltungsbedürftig. Die Odin-Werke sind Lieferanten der J.G.-Farben für fotografische Zwecke. Die Sperrholzfabrik Frankenthal hat Wehrmichtsaufträge für Lieferung von Büroschränken.

Die Feststellungen auf den Flugplätzen Göppingen und Nellingen stellen in der vorliegenden Form in objektiver Beziehung keine Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 StGB. dar. Ein Flugzeug mit der Bezeichnung 12 T 34 befand sich zur fraglichen Zeit nicht auf dem Fliegerhorst Göppingen. Es ist noch ein Flugzeug 40 erwähnt. Ein Flugzeug 40 T 34 war auch bei der Staffel in Böblingen.

Die Autonummern stellen in objektiver Beziehung keine Staatsgeheimnisse dar, zumal ab 1. Juli 1939 die Wehrkreiszugehörigkeit aus der Nummer nicht mehr erkennbar ist. Der Flugplatz Böblingen ist ein militärischer Flugplatz, dient

aber

aber auch zivilen Verkehrsbedürfnissen. Von den festgestellten Flugzeugen befand sich lediglich die Maschine WL -OPBN, zum Fliegerhorst Leipheim gehörig, vorübergehend auf dem Flugplatz Böblingen. Diese Bezeichnung stellt jedoch keine taktische Bezeichnung dar. Die anderen Bezeichnungen müssen auf irrtümlicher Beobachtung beruhen. Die Feststellungen sind in der vorliegenden Form in objektiver Beziehung nicht als Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 StGB. anzusehen.

Die Mitteilungen, die den Feststellungen entsprechend gemacht worden sind, stellen in objektiver Beziehung keine Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 StGB. dar.

Diesem Gutachten hat sich der Senat nach Prüfung angeschlossen.

Der Angeklagte hat nach der Überzeugung des Senats den Charakter der ihm erteilten Aufträge von Anfang an erkannt. Sein Verhalten in der Hauptverhandlung zeigt deutlich, daß er bestrebt ist, sich den schweren Folgen seiner Straftat zu entziehen. Er versucht, sich als einen harmlosen, völlig unerfahrenen und gutmütigen Menschen hinzustellen, der lediglich das Opfer der Überlistung durch gerissene Ausbeuter geworden sei. Damit verfolgt er die bereits im Ermittlungsverfahren angewandte Taktik.

Unmittelbar nach seiner Festnahme hat er als Zweck seiner Einreise den Besuch der Reichsgartenschau in Stuttgart angegeben, den Empfang von Aufträgen und die Fertigung von Aufzeichnungen bestritten. Erst als ihm die von ihm zum Zwecke der Beseitigung in den Wehrmachtskraftwagen geworfenen Zettel vorgehalten wurden, bekannte er, daß sie von ihm beschriftet worden waren. Er hat dann ein Teilgeständnis abgelegt, jedoch wesentliche Punkte verschwiegen. Bei seiner Vernehmung durch das Amtsgericht in Stuttgart am 21. August 1939 hat er seine Angaben zur inneren Tatseite eingeschränkt, insbesondere behauptet, er sei bis zu seiner Festnahme nicht der Auffassung gewesen, daß er als Spion verwendet werde, er habe wohl den Gedanken an Spionage gehabt, diesen aber aus dem Kopf geschlagen; bei Erteilung des dritten Auftrages habe er sich bei der Antwort des Roldan beruhigt. Bei seiner erneuten polizeilichen Vernehmung durch den Zeugen Kriminalassistenten

Stotz

Stotz gab er zu, daß er sich schon bei der ersten Reise bewußt gewesen sei, daß es sich um Spionage handele; er habe sich nur die Konsequenzen nicht so klar vorgestellt. Zugleich ergänzte er seine Angaben in wichtigen Punkten und erklärte auf die Frage nach dem Wechsel seiner Verteidigung, er habe sich gegenüber dem Amtsrichter anders verteidigt, um einen Ausgang seines Verfahrens zu seinen Gunsten herbeizuführen.

In gleicher Weise versuchte er in der Hauptverhandlung seine früheren Erklärungen über seine Erkenntnis zu ändern und abzuschwächen, bekannte sich dann nach Vorhalt wiederum zu ihnen, begann aber nunmehr, die seinen Angaben innewohnende Bedeutung abzuschwächen, und zwar in einer Weise, die nur als törichte und leere Ausflucht bezeichnet werden kann. Seine Verteidigung, er habe nicht gewußt, was man unter Spionage verstehe und daß diese das Wohl eines Staates, insbesondere seine Landesverteidigung gefährde, ist so offensichtlich zur Irreführung bestimmt, daß sie keiner weiteren Entkräftung bedarf. Der jetzt 52 Jahre alte jüdische Angeklagte, der in Holland, Belgien, Frankreich und Deutschland gelebt und seine Geschäfte betrieben hat, vier Sprachen beherrscht, gewandt, gebildet und intelligent ist, kennt genau die Bedeutung und die Gefahren der Spionage. Weil er sie kannte, hat er sein Verhalten danach eingerichtet. Er verschwieg schon bei der ersten Reise seiner Schwester den Zweck seiner Einreise. Bei seinen Erkundigungen wandte er sich, um nicht aufzufallen, an Frauen und an Kinder. Die Kraftwagenführer, die er zu seinen Fahrten benutzte, täuschte er über den Zweck der Fahrt. In seinen Berichten kommt zum Ausdruck, wie er nach Möglichkeit jede Gefahr für seine Person mied. Es kennzeichnet seine Verteidigung, daß er vorgibt, selbst durch die Aufklärung und Belehrungen vor der dritten Reise, durch die Ermahnung zur Vorsicht und die Überlassung der Geheimtinte seien ihm die wahre Bedeutung des Auftrages, seine Tragweite und Folgen nicht klar zum Bewußtsein gekommen. Schon der erste Auftrag war auf militärische Dinge gerichtet. Mit seinen Einwendungen versucht er, um den Kern der Dinge herumzugehen und auszuweichen. Daß seinen Auftraggebern die Lage der Flugplätze bekannt war, vermag ihn nicht zu entlasten. Ihm war nicht die Aufgabe gestellt, die

Flug-

Flugplätze ausfindig zu machen. Er sollte vielmehr zunächst feststellen, ob sich auf den zivilen Flugplätzen bereits militärische Flugzeuge und Angehörige der Luftwaffe befänden, ob der Schutz der Flugplätze durch Flak bereits durchgeführt werde. Deshalb sollte er auf die Farbe der Kragenspiegel auf den Uniformen achten. Hieraus ergab sich ohne weiteres, daß er wehrwichtige Dinge feststellen sollte. Beim zweiten Auftrag war er auf Flugplätze der Wehrmacht angesetzt. Beim dritten Auftrag erhielt er, nachdem er seine Eignung und Bewährung bewiesen hatte, spezielle Instruktionen, um die Stärke der Luftwaffe auf militärischen Flugplätzen festzustellen.

Auch über das Interesse der Auftraggeber war er nicht im unklaren. Daß sich nicht Vertreter der Modebranche um die Erkundung wehrwichtiger deutscher Tatsachen und Nachrichten bemühten, lag auf der Hand. Der Angeklagte hat erkannt, daß seine Auftraggeber für ein vom französischen Staat beeinflusstes Organ tätig waren. Das beweist seine Frage an Roïdan, ob er im Dienste einer militärischen oder einer anderen Dienststelle stehe. Aus der Höhe der für die Reisen aufgewendeten Beträge drängte sich ihm die Erkenntnis auf, daß die ihm aufgetragenen militärischen Feststellungen für Frankreichs Wehrmacht überaus wichtig und wertvoll waren.

Aus den gesamten Umständen hat der Angeklagte nach der Überzeugung des Senats erkannt, daß die ihm erteilten Aufträge auf die Erlangung von Staatsgeheimnissen gerichtet waren. Diese Aufträge hat er ernstlich angenommen und dreimal deutsches Reichsgebiet betreten, um die Aufträge auszuführen und seinen Auftraggebern gerecht zu werden. Er hat sich nicht darauf beschränkt, das zu erfassen und sich einzuprägen, was der Durchschnittsbeschauer gelegentlich auf der Straße und sonst in der Öffentlichkeit durch offene Umschau wahrnimmt, sondern hat sich bemüht, möglichst tief einzudringen, und Wege und Mittel gewählt, um Einzelheiten zu erfahren, die der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Dabei ging er vorsichtig zu Werke. Auf der ersten Reise hatte er fünf Städte und die außerhalb gelegenen Flugplätze aufgesucht. Durch den zweiten bestimmteren Auftrag sollten sieben Flugplätze und zwei Werkanlagen erfaßt werden. Der gesteigerte dritte Auftrag sollte ihm zu 14 Flugplätzen

föh-

führen und war mit weiteren Aufgaben verknüpft.

Dem Angeklagten ist nicht zu glauben, daß er über die hohe politische und militärische Spannung der damaligen Zeit nicht unterrichtet war. In Rundfunk und Presse wurde täglich und gerade von französischer Seite mit besonderer Aufdringlichkeit auf die bevorstehende Auseinandersetzung hingewiesen. Die drohende Gefahr bewegte alle Gemüter und beherrschte das politische, wirtschaftliche und persönliche Leben in allen Ländern. Dass gerade der erfahrene jüdische Angeklagte davon nichts gemerkt haben will, ist ein nicht ernst zunehmender Einwand. Die Kriegsfrage berührte auch seinen Aufenthalt und seine geschäftliche Tätigkeit in Frankreich.

Hiernach hat er sich in Erkenntnis der Bedeutung und Gefährlichkeit der ihm erteilten Aufträge ernstlich und eifrig bemüht, das festzustellen, was zum Nutzen der Wehrmacht Frankreichs und damit zum Nachteile des Reichs ausgewertet werden sollte. Die bei erfolgreicher Durchführung seines Vorhabens eintretende Gefährdung des Reichswohls nahm er einverständlich in Kauf. Seine Einstellung und Erkenntnis wird beleuchtet durch sein Verhalten nach der Festnahme. Durch Beseitigung des Beweismaterials und Leugnen versuchte er die Folgen seiner schweren Tat abzuwenden.

Seine Bemühungen hatten zur Zeit seiner Festnahme noch nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt. Seine Erkundigungen waren unvollständig, zum Teil nicht zuverlässig und auch allgemeiner Natur. Sie ergaben noch nicht das Gesamtbild, das er auftragsgemäß beschaffen sollte. Er besaß noch keine besondere Erfahrung auf dem Gebiet der Spionage und wird höchstens eine Gefährdung seiner Person. Die Sicherung der militärischen Flugplätze verhinderte ihn zumeist an der Vollendung der Späh-tätigkeit. Die von ihm erlangten Nachrichten stellen objektiv noch keine Staatsgeheimnisse dar. Seine Ausspähungstätigkeit ist im Versuch stecken geblieben. Da jedoch der Versuch nach § 87 StGB. der Vollendung gleichsteht, ist der Angeklagte eines Verbrechens nach § 90 StGB. schuldig.

Es ist dem Angeklagten besonders im Hinblick auf die Art der nach den beiden ersten Reisen seinen Auftraggebern übermittelten Nachrichten nicht mit der erforderlichen Sicherheit nach-

nachzuweisen, daß er - entgegen seinem Bestreiten - das Ergebnis seiner auf den beiden ersten Reisen getroffenen Feststellungen oder einzelne der genannten Nachrichten für geheimhaltungsbedürftig gehalten hat. Dafür, daß er während der dritten Reise bereits Mitteilungen nach Frankreich - etwa unter Benutzung der Geheimsprache - hat gelangen lassen, hat die Hauptverhandlung keinen Beweis erbacht. Eines Unternehmens des Landesverrats - Verbrechen nach § 89 StGB. - ist er daher nicht zu Überführen.

Die einzelnen Ausspähungshandlungen des Angeklagten stellen, da sie auf einem einheitlichen Vorsatz beruhen, gegen dasselbe Rechtsgut, die Sicherheit des Reiches gerichtet waren, gleiche Begehungsformen aufweisen und in zeitlichem Zusammenhange stehen, eine fortgesetzte Straftat dar. Die weiterhin verwirklichten Tatbestände der §§ 92 und 90 c StGB. gehen rechtlich in dem fortgesetzten Verbrechen nach § 90 StGB. auf. Da ein wesentlicher Teil der Handlungen im Inlande begangen ist, erscheint die Gesamttat rechtlich als Inlandstat.

V.

Strafzumessung.

Die Tat war nach § 90 StGB. mit der Todesstrafe oder mit lebenslangem Zuchthaus zu ahnden.

Der Angeklagte ist Jude und Ausländer. Er hat nicht aus Liebe zu seinem Heimatstaate gehandelt und kann keinen irgendwie ehrenhaften Beweggrund anführen. Aus Eigennutz hat er sich einem fremden Staate zur Verfügung gestellt, der, wie er wußte, auf die Niederringung Deutschlands ausging. Seine wirtschaftliche Lage war, nachdem er im Mai 1938 nach Scheidung seiner dritten Ehe nach Paris übersiedelt war, schwierig. Er betrieb dort Geschäfte, ohne die behördliche Arbeitserlaubnis zu besitzen. Deshalb ging er auf das erste Angebot des Gautier ein, um mühelos seinen Unterhalt verdienen und zugleich nebei bei zu seinem Vergnügen reisen zu können. Ihn reizte auch, wie er zugibt, das Abenteuer. Als sich im Juni 1939 der Geschäftsgang weiter verschlechterte, gab ihm die von Roldan in Aus-

sicht

sicht gestellte Beschaffung der Arbeitserlaubnis Ansporn zur weiteren Spionagetätigkeit. Das Gefühl der Solidarität mit der jüdischen Rasse erleichterte ihm den Entschluß, gegen das nationalsozialistische Deutschland zum eigenen Vorteil tätig zu werden. Vor Antritt der dritten Reise wurde mit ihm sogar eine Daueranstellung im Spionagedienst mit gutem Einkommen erörtert, falls er sich weiter bewähre. Daß er im französischen Nachrichtendienst als geeigneter und wertvoller Reiseagent angesehen wurde und von ihm nach Einarbeitung bedeutende Erfolge erwartet wurden, folgt aus der Tatsache, daß er mit kurzen Zwischenräumen wieder verwendet und geschult wurde und daß für seine Reisen erhebliche Beträge aufgewendet wurden. Seine Tätigkeit hätte bei erfolgreicher Durchführung die Schlagkraft der deutschen Wehrmacht empfindlich gefährden können. Nur durch die Festnahme ist er an der Fortführung seines verbrecherischen Treibens gehindert worden. Die besondere Gefahr, die von seiner Person ausging, wurde noch erhöht durch die Zeitverhältnisse. Um schnöden Geldes willen entfaltete er seine Tätigkeit am Vorabend der gewaltigsten militärischen Auseinandersetzung aller Zeiten. Eine solche niedrige Tat kann nur durch die Todesstrafe gesühnt werden. Sie allein wird auch dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit und den Lebensinteressen des deutschen Volkes gerecht.

Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist abgesehen worden, weil der Angeklagte Ausländer ist und seinen Wohnsitz im Auslande gehabt hat. Die Einziehung des empfangenen Entgelts beruht auf § 93 a StGB. Um die Umrechnung der ausländischen Werte zu erleichtern und den angemessenen Gegenwert zu ermitteln, erschien es angebracht, wegen der Schwankungen der Währungen den Mittelkurs der Tatzeit als sichere und billige Umrechnungsgrundlage zu bestimmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Dr. Köhler

Dr. Greulich.

NIET O.K.
ACD/ <i>W</i>
DAT: 14.12.51
PAR: 1

<i>1.51</i>	<i>4.28</i>
<i>01.153.4</i>	<i>09.24.09.23</i>
2 - NOV 1951.	<i>4.28</i>
ACD/ 122359	<i>09.24.06.241</i>

RAPPORT ACD

bedr.: Spirow. T.G.v. Franse dienst

Schuttlas is vernietigd

Bijlage is een fotocopy van in het document Centre 7771 te Berlin aanwezige stukken.

ons toegezonden door Bureau Coördinatie, bij schrijven van 12 Mei 1950 (ACD 85313).

400, 2.11.51

Hoofd ACD

Alere

T.F. Boyen

Beschrift

2 J 1051/42 g

2 L 7/43

122359

9

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Gutsbesitzer Leo Viktor Lutkie aus Châtelblanc
(Departement Doubs), geboren am 26. September 1897 in Hertogen-
bosch (Provinz Brabant, Niederlande), niederländischen Staats-
angehörigen, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Unter-
suchungshaft,

wegen Spionage u. a.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 24. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Dr. Löhmann, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Preußner,
Generalarbeitsführer H. A. Müller,
Oberstudienrat Ratscherr Heinlein,
SA-Brigadeführer Hohm,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsdirektor Schulze,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte Leo Lutkie hat als Holländer in Frankreich
und in der Schweiz nach Ausbruch des Krieges im November 1939 dem
französischen Nachrichtendienst zur landesverräterischen Auspöndung
Hilfe geleistet und später zwischen dem besetzten französischen
Gebiet und dem unbesetzten Frankreich und der Schweiz verordnungs-
widrig Briefverkehr unterhalten und vermittelt.

Er wird deshalb zum Tode verurteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Von

Rechts

wegen

Gründe.

Der jetzt 45 Jahre alte Angeklagte ist niederländischer Staatsangehöriger und in den Niederlanden als Sohn eines Großkaufmanns geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und der höheren Schule wandte er sich zunächst dem Kaufmannsberuf zu, betrieb aber seit 1924 theologische und philosophische Studien, die ihn zeitweise nach Jerusalem, Nazareth und Damaskus und später nach Rom und Paris führten. 1929 heiratete er eine Französin und kam dadurch u.a. in den Besitz zweier größerer landwirtschaftlicher Güter in Frankreich, von denen er das eine späterhin verkaufte und das andere in Chatelblanc, Departement D. abs, ständig bewohnte und verwaltete. Seine theologischen und philosophischen Studien setzte er nebenbei fort. Er begab sich auch wiederholt in das Karthäuserkloster Valsainte in der Schweiz und beteiligte sich dort an geistlichen Exerzitien. Im Übrigen unternahm er mehrere Reisen nach Deutschland, wo er zuletzt 1930 oder 1931 in Heidelberg weilte, sowie nach Italien, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg.

Der Angeklagte ist, wie er angibt, sehr religiös veranlagt und politisch nicht interessiert.

Als bald nach Beginn des gegenwärtigen Krieges fragte der französische Arzt Gaudiot, der Bruder der Ehefrau des Angeklagten, diesen, ob er - wozu er sich als neutraler Ausländer sehr eignen würde - im Interesse des französischen Nachrichtendienstes Reisen in die Schweiz und nach Italien unternehmen wolle, und bot ihm an, ihn dieserhalb mit dem für das französische II. Büro in Les Rousses an der Schweizer Grenze tätigen Reserveleutnant Turillot zusammenzubringen. Der Angeklagte lehnte zwar angeblich ab, "Spionage zu treiben", erklärte sich aber damit einverstanden, daß Turillot durch Gaudiot bei ihm eingeführt werden sollte. Einige Tage später geschah dies auch und während der Unterhaltung brachte Gaudiot die Rede auf die früheren Reisen des Angeklagten in die Schweiz und fragte, ob er nicht wieder einmal dort hinfahren und an den geistlichen Exerzitien der Karthäuser teilnehmen und befreundete Patres besuchen wolle. Als der Angeklagte äußerte, er würde es gern tun, aber wegen des Kriegeszustandes voraussichtlich Schwierigkeiten bei der Beschaffung des französischen Ausreisewissens haben, stellte ihm Turillot seine Vermittlung

lung in Aussicht, falls er zu einem Gegendienst bereit sei, und kündigte ihm für die nächste Zeit nähere Vorschläge an. Der Angeklagte erkannte, wie er zugibt, daß Turillot eine Mitarbeit für den französischen Nachrichtendienst meinte. Bei dieser Unterhaltung oder bei einer späteren Gelegenheit wies der Angeklagte - angeblich auf Veranlassung des Gaudiot - auf seinen Bruder, den in den Niederlanden lebenden katholischen Pfarrer Wouter Lutkie, mit den Bemerkungen hin, daß dieser bisweilen auf Reisen nach der Schweiz und Italien Frankreich und Deutschland verühre. Er will jedoch den Bruder, als dieser ihn in der Folgezeit besuchte, nicht mit den Absichten des Turillot vertraut gemacht oder eine Zusammenkunft zwischen Beiden ermöglicht haben.

Wenige Tage später überbrachte dann Gaudiot eine schriftliche Ausarbeitung, die Turillot, wie er im Vorverfahren bekundet hat, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten über die Aufträge des französischen Nachrichtendienstes, deren Gegenstände und die Art der Ausführung für den Angeklagten angefertigt hatte. In diesem Schriftstück, das in einem Wäscheschrank im Hause des Angeklagten bei dessen Festnahme aufgefunden und sichergestellt und das zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht worden ist, war insbesondere dargelegt, daß der Angeklagte entweder durch eigene Ausspähtätigkeit in den zu dieser Zeit noch nicht kriegführenden westeuropäischen Nachbarstaaten des Reiches oder mit Hilfe von ihm als Kundschafter anwerbender frankreichfreundlicher Neutraler in Deutschland selbst Nachrichten militärischer, wirtschaftlicher und innerpolitischer Art, so über Truppenbewegungen und -ansammlungen, operative Vorbereitungen, Erzeugung von Kriegsgerät, die Wirtschaftslage, Versorgungsmöglichkeiten aus den neutralen Ländern, Lagerhaltung von Rohstoffen und Fertigerzeugnissen, den Stand der industriellen und landwirtschaftlichen Erzeugung, die Stimmung der Bevölkerung, ihre Haltung zum Nationalsozialismus usw., einziehen sollte. Dabei war besonders an eine Ausnutzung der engen Beziehungen des Angeklagten zu katholischen Orden, namentlich zu den Karthäusern, gedacht, die auf sein Betreiben ihre internationalen Niederlassungen in den Dienst der französischen Spionage stellen sollten. Auch eine Mitwirkung des genannten Bruders des Angeklagten war von Turillot vorgesehen. Der Angeklagte las das Schriftstück und erklärte Gaudiot angeblich, er wolle sich nicht darauf einlassen, trug ihm aber auf, Turillot

zu einem erneuten Besuch zu veranlassen, damit er ihm seine Ablehnung unmittelbar bekannt geben könne.

Als Turillot einige Tage später erschien, eröffnete er ihm zunächst, er wolle nicht als Spion arbeiten, fand sich aber im Laufe der Rücksprache bereit, auf seiner nächsten Reise zu den Karthäusern in der Schweiz für das II. Büro eine Nachrichtenvermittlungsstelle - einen sogenannten "Briefkasten", dessen Zweck Turillot erläuterte - einzurichten. Die Art der Durchführung des Vorhabens überließ Turillot, der die Verschaffung des französischen Ausreisevisums zusagte, in vollen Umfang dem Ermessen des Angeklagten.

Nachdem der Angeklagte sich einige Zeit später das Einreisevisum in die Schweiz beschafft und durch Vermittlung des Turillot das französische Ausreisevisum erlangt hatte, begab er sich am 16. November 1942 in Begleitung des Turillot zur französischen Grenzübergangsstelle Ferney - Voltaire, überschritt die Grenze nach der Schweiz und fuhr in einem von Turillot beauftragten Kraftwagen nach Genf, von dort nach Valsainte und hielt sich dort zwei oder drei Tage in dem Karthäuserkloster auf, ohne angeblich etwas zur Erledigung seines Auftrages zu unternehmen. Sodann reiste er nach Bern, gab sich in der dortigen französischen Gesandtschaft als Beauftragter des "Centre des Etudes Regionales" von Belfort, einer Unterabteilung des II. Büros, welcher Turillot unterstand, zu erkennen und erbat Hilfe bei der Errichtung des "Briefkastens". Der Beamte, mit welchem er verhandelte, lehnte dies unter Hinweis darauf ab, daß die französische Gesandtschaft sich nicht mit Angelegenheiten des militärischen Nachrichtendienstes abgebe, und empfahl ihm, sich an eine vertrauenswürdige Privatperson zu wenden.

Dannmehr begab sich der Angeklagte nach Freiburg in der Schweiz zu dem ihm bekannten Professor Lavaud, der dem Dominikanerkonvikt als Ordensgeistlicher angehörte und französischer Reserveoffizier war, und forderte ihn auf, bei sich für den französischen Nachrichtendienst einen "Briefkasten" einzurichten, dessen Zweck er ihm auseinandersetzte. Lavaud sagte zu und der Angeklagte kündigte ihm an, er werde weiteres durch den französischen Nachrichtendienst hören. Nachdem er zunächst nach Valsainte zurückgekehrt war und sich dort etwa einige Tage aufgehalten hatte, kehrte er über La Cure bei Les Rousses, wo Turillot ihn verabredungsgemäß mit dem Kraftwagen erwartete, nach Frankreich zurück. Er teilte diesem mit,

daß er bei Professor Lavaud einen "Briefkasten" eingerichtet habe, und berichtete dies wenige Tage darauf auch dem in Pontarlier stationierten und gleichfalls für das II. Büro tätigen Hauptmann Heilmann, der ihn, was Turillot angekündigt hatte, aufsuchte. Von diesem ließ sich der Angeklagte als teilweisen Ersatz der ihm entstandenen Reisekosten 2000 französische Franken auszahlen. In der Folgezeit hatte er mit Beauftragten des französischen Nachrichtendienstes angeblich nichts mehr zu tun.

Nach der Besetzung Frankreichs durch die deutsche Wehrmacht hat der Angeklagte dann bis mindestens zum Juni 1941 wiederholt Briefe aus dem besetzten Gebiet, wo er wohnte, nach der Schweiz und ins unbesetzte Frankreich gelangen lassen, wobei er sich einiger Grenzgänger bediente. Der Inhalt der Briefe hat sich nicht feststellen lassen. Der Angeklagte leugnet unwiderlegt, daß die Briefe sich auf die Arbeit des französischen Nachrichtendienstes bezogen haben.

Dieser Sachverhalt steht auf Grund der Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung fest.

Turillot, der Auftraggeber des Angeklagten, gehörte dem französischen Nachrichtendienst an und verfolgte, wie die dem Angeklagten übergebene schriftliche Ausarbeitung beweist, die Ausspähung deutscher Staatsgeheimnisse (§ 90 StGB.). Diesem Ziele diente auch der Auftrag an den Angeklagten, in der Schweiz einen "Briefkasten" einzurichten, der den Verkehr zwischen dem französischen Nachrichtendienst und seinen Agenten in Deutschland vermitteln sollte. Alles dieses war dem Angeklagten aus der fraglichen schriftlichen Ausarbeitung und den Rücksprachen mit Turillot, wie er auch zugegeben hat, bekannt. Er war sich nach der Überzeugung des Senats als gebildeter Mensch der Tragweite seines Tuns auch bewußt.

Es hat zwar nicht festgestellt werden können, daß der Angeklagte sich bewußt war oder mit der Möglichkeit rechnete und es in Kauf nahm, daß schon sein Bericht an Turillot und Heilmann über die Bereitschaft des Professor Lavaud, für den französischen Nachrichtendienst als "Briefkasten" zu dienen, den Verrat eines deutschen Staatsgeheimnisses nach § 89 StGB. bedeuten konnte, aber der Angeklagte, der eine aktive Ausspähung abgelehnt hatte, ist sehr bereitwillig auf den Auftrag zur Einrichtung des "Briefkastens" eingegan-

gen. Er hat nicht nur nicht, obgleich er wußte, was man von ihm wollte, jede Beziehung zum französischen Nachrichtendienst abgelehnt, sondern sogar den Turillot in diesem Zusammenhange zu sich bitten lassen, hat dessen schriftliche Ausarbeitungen entgegengenommen und gelesen, hat danach nochmals mit Turillot verhandelt und dann schließlich den ihm am ungefährlichsten erscheinenden Auftrag betr. "Briefkasten" in der Erkenntnis seiner Bedeutung und Zielsetzung angenommen und auch ausgeführt, und später Turillot und ferner auch Hebmann Bericht erstattet. Darüber hinaus hat er Turillot auf seinen Bruder, den holländischen katholischen Geistlichen, aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß dieser auf seinen Reisen nach der Schweiz und Italien Frankreich und Deutschland berührte. Unter den gegebenen Umständen und im Hinblick auf die ihm bekannte Tätigkeit des Turillot für das II. Büro kann dieser Hinweis nur dahin verstanden werden, daß der Angeklagte dem Turillot seinen Bruder als zum Nachrichtendienst geeignet empfehlen wollte. Der Angeklagte hat sich ferner in der Schweiz, wie der Sachverhalt ergibt, besonders eifrig um die Ausführung seines Auftrages bemüht. Es hat sich allerdings nicht feststellen lassen, ob er im Kloster von Valsainte in dieser Richtung tätig geworden ist, wenngleich insoweit ein Verdacht fortbesteht. Er ist aber aus eigener Initiative für die Zwecke seines Auftraggebers nach Bern gefahren und hat dort die französische Gesandtschaft aufgesucht und sich schließlich nach Freiburg gewandt und den Professor Lavaud für die Zwecke des französischen Nachrichtendienstes gewonnen.

Aus diesem ganzen Verhalten des Angeklagten ist ein so starkes Einverständnis mit dem Wollen des französischen Nachrichtendienstes und eine so auffallende Bereitwilligkeit, sich ihm nützlich zu erweisen, festzustellen, daß seine auftragsgemäße Tätigkeit dicht an die Mittäterschaft eines Unternehmens der landesverräterischen Ausspähung heranreicht.

Wenn der Senat nur Beihilfe zu der von Turillot betriebenen Ausspähung festgestellt hat, so nur aus dem Grunde, weil der Angeklagte, was sich nicht widerlegen ließ, eine aktive Tätigkeit der Ausspähung abgelehnt und auch keine solche Tätigkeit entfaltet hat.

Er hat aber mindestens Beihilfe zum Unternehmen der landesverräterischen Ausspähung nach §§ 49, 90 StGB., begangen durch seinen Auftraggeber Turillot, begangen.

Der

Der Reichsjustizminister hat die Strafverfolgung angeordnet (§ 4 Abs. 3 Ziffer 2 StGB., § 153 a Abs. 2 StPO.).

Der Angeklagte hat sich außerdem dadurch strafbar gemacht, daß er verbotswidrig in der Zeit der Besetzung Frankreichs Briefe nach der Schweiz und dem unbesetzten Frankreich über die Demarkationslinie hat bringen lassen und auf diesem Wege gleichfalls Briefe empfangen hat. Er hat sich dadurch gegen die Verordnungen des Oberbefehlshabers des Heeres über Post-, Telegramm- und Fernspreckverkehr im besetzten Gebiet Frankreichs vom 18. Juli 1940 (VO. Bl. F. vom 29. Juli 1940) §§ 4, 5 und über den Post- und Fernmeldeverkehr in den besetzten Westgebieten vom 30. Dezember 1940 (VO. Bl. F. vom 10. Februar 1941) §§ 2, 3 vergangen.

Zu der erkannten Strafe ist folgendes zu sagen:

An sich ist die Beihilfe milder zu bestrafen als die Haupttat. Der § 4 der Gewaltverbrecher-VO. vom 5. Dezember 1939, der nach § 5 der VO. mit rückwirkender Kraft anzuwenden ist, gestattet aber, die Beihilfe wie die Haupttat zu ahnden.

Die Beihilfe des Angeklagten zum Unternehmen der landesverräterischen Ausspähung ist als sehr schwer zu bezeichnen. Sie ist im Kriege begangen. Der Angeklagte ist Holländer, hatte also Frankreich gegenüber keine Verpflichtung nationaler oder patriotischer Art. Sein Vaterland Holland war zur Tatzeit noch neutral. Das Deutsche Reich war weder ihm noch seinem Vaterlande zu nahe getreten. Besonders verwerflich erscheint es ferner, daß der Angeklagte seinen Bruder, einen holländischen katholischen Geistlichen, dem französischen Nachrichtendienst empfahl und ihn so der Gefahr, in die Netze des II. Büros zu geraten, aussetzte, aber auch die deutschen Interessen letzten Endes gefährdete, da jede Verstärkung des französischen Nachrichtendienstes eine Gefährdung der deutschen Interessen bedeutet. Ganz besonders schwerwiegend ist schließlich, daß der Angeklagte sein Bedürfnis nach geistlichen Exerzitien verkoppelt hat mit seiner verwerflichen, gegen Deutschland gerichteten, für einen neutralen Ausländer überhaupt nicht zu entschuldigenden Tätigkeit für den französischen Nachrichtendienst. Kennzeichnend ist übrigens für die Persönlichkeit des Angeklagten noch, daß er sich einen Teil der Kosten seiner angeblich aus religiösem Bedürfnis ausgeführten Reise nach der Schweiz in Höhe von 2000 französischen Franken hat zurückersetzen lassen.

Gerade im Kriege bedeutete die Tat des Angeklagten für das Reich eine besondere Gefahr im Hinblick auf die Interessen der Landesverteidigung. So wie das Reich an der Front jedem Angriff mit größter Energie entgegentritt, ist seine Regierung auch entschlossen, jeden Angriff hoch- oder landesverräterischer Art rücksichtslos zu bekämpfen. Nicht ohne Grund sind die Gesetze über die Bestrafung des Hoch- oder Landesverrats besonders verschärft worden. Der Volksgerechtigkeitshof ist berufen, diese Gesetze im Interesse der deutschen Sicherheit rücksichtslos anzuwenden. Jeder soll wissen, daß derjenige, der sich im Kriege gegen das Reich landesverräterisch betätigt, mit seinem Leben spielt, mag er Deutscher oder Ausländer sein.

Der Senat hat daher den Angeklagten wegen Beihilfe zum Unternehmen der landesverräterischen Ausspähung zum Tode verurteilt.

Wegen der durch eine besondere selbständige Handlung begangenen Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Einrichtung eines privaten Postverkehrs hat der Senat nach § 3 der genannten VO. über den Post- und Fernmeldeverkehr vom 30. Dezember 1940 antragsgemäß auf eine Zuchthausstrafe von drei Jahren als ausreichende aber auch erforderliche Sühne erkannt. Diese Strafe hat, da sie neben der Todesstrafe erkannt ist und ihr gegenüber eine untergeordnete Rolle spielt, im entscheidenden Teil des Urteils nicht besonders ausgesprochen zu werden brauchen.

Als Verurteilter trägt der Angeklagte die Kosten des Verfahrens (§ 465 StPO.).

ges. Dr. Löhmann

Preußner,

RAPPORT ACD

Lebr: Spion. t.b.v. Franse dienst

NIET O.K.
ACD/4 ^e
DAT: 17.11.51
PAR: 9

1.57	4.28
01.153.4	04.24-09.23
2 - NOV 1951	4.28
ACD/122357	04.24-06.24

Bijlage is een fotocopie van in het Document Centre 7771
te Berlijn aanwezige stukken.

Ons toegezonden door Bureau Coördinatie, bij schrijven van
12 Mei 1950. (ACD 85313).

Schutblad is vernieuwd

ACD, 2.11.51

Hoofd ACD

T.F. Noyon

1 J 650/42a
1 L 25/43

122357

7

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Schuhmacher Joel B o a s aus Amsterdam, geboren am 22. Oktober
1916 in Amsterdam, OK

niederländischen Staatsangehörigen, Juden,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,

wegen Landesverrats,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 22. März 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Zieger, Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Schreitmüller,

H-Brigadeführer Bauszus,

H-Oberführer Tscharmann,

SA-Brigadeführer Lauer,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Wrede,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Rose,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat im Jahr 1939 in Holland dem
französischen Nachrichtendienst einen Mitarbeiter als Spion zuge-
führt.

Er wird deshalb

zum T o d e

verurteilt. Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründel

Gründe.

I.

Der Angeklagte, der gelernter Schuhmacher ist, aber verschiedene Berufe ausgeübt hat und u.a. auch längere Zeit in der Redaktion einer holländischen Arbeiterzeitung tätig war, erklärte sich im Frühjahr 1939 in Den Haag der französischen Nachrichtenagentin Anita Demmers gegenüber, die er kurz zuvor kennengelernt hatte, bereit, für Frankreich gegen Deutschland zu spionieren. Nachdem Anita Demmers dies ihrem Auftraggeber Delmers in Metz mitgeteilt hatte, erhielt der Angeklagte etwa ein bis zwei Wochen später von diesem ein Schreiben mit der Aufforderung, zur Besprechung nach Metz zu kommen. Diesem Schreiben waren 20 Gulden für die Beschaffung eines Passes und für Reisspesen beigelegt. Der Angeklagte bestätigte den Empfang des Schreibens, teilte dann aber weiter wahrheitswidrig mit, daß in dem Brief keine 20 Gulden gewesen seien. Nach einigen Tagen erhielt er darauf von Delmers einen zweiten mit dem ersten inhaltlich übereinstimmenden Brief. Auch in ihm befanden sich 20 Gulden.

Der Angeklagte fuhr darauf einige Tage später nach Metz und traf dort mit Delmers zusammen. Er hatte mit diesem zwei Besprechungen, die hauptsächlich seine persönlichen Verhältnisse betrafen, und erhielt dann die Weisung, nach Amsterdam zurückzufahren; dort sollte er weitere Anweisungen erhalten.

Nach seiner Rückkehr nach Amsterdam kam der Angeklagte im Mai 1939 auch einmal mit dem ihm bekannten Gartenarbeiter Friedrich Pannes ins Gespräch, der ihm erzählte, er habe früher bei Krupp gearbeitet. Darauf forderte ihn der Angeklagte auf, ihm eine Zeichnung der Kruppwerke anzufertigen. Pannes tat dies jedoch nicht.

Um die gleiche Zeit machte der Angeklagte in Amsterdam den niederländischen Staatsangehörigen Myndert Meeuwissen, den er in einem Zigarrengeschäft kennengelernt und der ihm gesagt hatte, daß er arbeitslos sei, darauf aufmerksam, daß er viel Geld verdienen könne, wenn er für den französischen Nachrichtendienst als Spion gegen Deutschland arbeite. Als Meeuwissen dazu bereit war, schrieb der Angeklagte darauf in dessen Gegenwart an Frau Demmers in Den Haag:

"Madame, ich habe hier einen jungen Mann für Sie. Er will arbeiten für Sie. Er ist ledig, 29 Jahre. Hoffe, daß Sie

so schnell wie möglich für den jungen Mann Arbeit haben
und zeichne hochachtungsvoll
Joel Boas."

Der Angeklagte fügte noch die Amsterdamer Anschrift des Meeuwissen hinzu. Bei dieser Gelegenheit wies er angeblich den Meeuwissen noch darauf hin, daß er so, wie er, der Angeklagte es gemacht habe, sich zweimal das Fahrgeld erschwindeln könne und daß er, wenn dies geglückt sei, nicht mehr nach Metz zu fahren brauche.

Meeuwissen fuhr aber, nachdem er das Fahrgeld übersandt erhalten hatte, doch dorthin, trat mit dem französischen Nachrichtendienst direkt in Verbindung und ließ sich zur Spionage gegen Deutschland ansetzen. Auf seiner ersten Ausspähreise wurde er in Hamburg festgenommen. Der Volksgerichtshof verurteilte ihn darauf am 23. Mai 1940 wegen eines Unternehmens des Landesverrats zum Tode. Das Urteil ist vollstreckt worden.

Kurz nach der Reise des Meeuwissen nach Metz hatte der Angeklagte ein Schreiben von Delmers mit 20 Gulden erhalten. In diesem hatte Delmers ihn aufgefordert, noch einmal zu ihm zu kommen. Der Angeklagte war aber der Aufforderung nicht nachgekommen.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einräumungen des Angeklagten, und, soweit sie die Tätigkeit des Meeuwissen betreffen, auf dem gegen diesen ergangenen Urteil des Volksgerichtshofs -4 L 11/40 -.

II.

Der Angeklagte hat den äußeren Tatbestand zugegeben. Zur inneren Tatseite hat er vorgebracht:

Er habe nie ernstlich im Sinn gehabt, für den französischen Nachrichtendienst tätig zu werden, sondern habe nur von diesem "Geld heraus schlagen" wollen und sei deshalb auch nach Metz gefahren. Die Aufforderung an Pannes, einen Plan der Kruppwerke anzufertigen, sei nur ein Scherz gewesen. Den Meeuwissen habe er mit dem französischen Nachrichtendienst nur deshalb in Verbindung gebracht, um ihm Gelegenheit zu geben, etwas Geld herauszuschwindeln, nicht aber, um ihn als Spion zuzuführen; er habe ihn deshalb auch von der Fahrt nach Metz abgeraten.

Dies alles hat der Senat ihr nicht geglaubt. Es mag sein,

daß

daß der Angeklagte sich mit dem französischen Nachrichtendienst in erster Linie deshalb eingelassen hat, um von ihm Geld herauszuschwindeln. Es steht aber auf Grund seiner eigenen Angaben fest, daß er sich nach seiner Rückkehr von Metz innerhalb ganz kurzer Zeit doch zweimal im Sinne des französischen Nachrichtendienstes an Personen herangemacht hat. Er hat im Mai 1939 versucht, von Pannes den Plan der Kruppwerke zu erhalten und hat im gleichen Monat den Meeuwissen mit der französischen Nachrichtenagentin Demmers in Verbindung gebracht. Diese rasche Aufeinanderfolge seines Tuns läßt es ausgeschlossen erscheinen, daß der Angeklagte nicht auch ernstlich für den französischen Nachrichtendienst arbeiten wollte und gearbeitet hat. Als Jude war es ihm nur darum zu tun, vom diesem Geld zu erhalten, sei es nun durch Betrug, sei es durch ernsthafte Tätigkeit. Es besteht für den Senat gar kein Zweifel darüber, daß er dem Delmers den Plan der Kruppwerke zugeleitet hätte, wenn er ihn bekommen hätte. Der Senat ist auch der vollen Überzeugung, daß der Angeklagte bei Meeuwissen, den er damals für arbeitslos und geldbedürftig angesehen hat, mindestens damit gerechnet und es in Kauf genommen hat, daß dieser tatsächlich mit dem französischen Nachrichtendienst direkt in Verbindung treten und für ihn arbeiten werde, mag er ihm auch von der Reise nach Metz abgeraten haben. Daß Meeuwissen ausspähbereit und ausspähgeeignet war, mußte er aus dessen ganzen Verhalten schließen.

III.

Der Angeklagte hat demnach dem französischen Nachrichtendienst einen ausspähbereiten und ausspähgeeigneten Mann zur Spionage gegen Deutschland zugeführt. Daß er daran ein eigenes Interesse gehabt, also als Täter und nicht nur als Gehilfe gehandelt hat, ist schon deshalb festzustellen, weil er als Jude in dem nationalsozialistischen Deutschland seinen Feind sah, an dessen Schwächung er persönlich interessiert war. Dafür spricht auch die Tatsache, daß er versucht hat, von Pannes den Plan der Kruppwerke zu erlangen, um ihn zu verraten. Gerade diese wiederholte Tätigkeit ist ein Beweis dafür, daß es dem Angeklagten nicht nur um eine gelegentliche Beihilfehandlung zu tun gewesen war.

Die Benennung eines ausspähgeeigneten und ausspähbereiten Mannes an einen ausländischen Nachrichtendienst erfüllt die Voraussetzungen des § 90 StGB. Der Angeklagte hat sich deshalb dieses Verbrechen

schul-

schuldig gemacht.

Wenn der Angeklagte noch vorgebracht hat, er sei der Ansicht gewesen, er habe nichts Strafbares getan, da seine Tat in Holland nicht strafbar gewesen sei, so ist dies rechtlich ohne Belang.

Der Reichsminister der Justiz hat am 15. Februar 1943 gegen den Angeklagten gemäß § 153 a Abs. 2 StPO. die Strafverfolgung angeordnet.

IV.

Das Gesetz läßt als Strafe gegen den Angeklagten als Ausländer neben der Todesstrafe auch die lebenslange Zuchthausstrafe zu. Da nun das Tun des Angeklagten in der politisch hochgespannten Zeit des Frühjahrs 1939 erfolgt ist und besonders schwere nachteilige Folgen für das Reich haben konnte, bildet nur die höchste Strafe eine genügende Sühne für seine Tat. Der Senat hat deshalb auf die Todesstrafe erkannt.

Zu einer Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte war bei dem Angeklagten als Juden und Ausländer kein Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 465 StPO.

gen. Dr. Zieger

Dr. Schreitmüller

Gründe.

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Der Angeklagte stammt beiderseits von holländischen Eltern. Er hat keine geregelte Familienerziehung genossen; die Ehe seiner Eltern wurde geschieden, als er 2 1/2 Jahre alt war; sein Vater starb bald darnach, seine Mutter kümmerte sich wenig um ihn; mit ihr hat er jetzt schon achte Jahre keinerlei Verbindung mehr. Er besuchte die Schule in Amsterdam und kann dann in Lehrbeschäftigung zu Bäckern in Westmoud und in Amsterdam. Im Alter von 13 1/2 Jahren musterte er auf einem niederländischen Schiff als Kochjunge an und fuhr in der Folgezeit über 10 Jahre lang als Bordkellner auf niederländischen Seeschiffen; dabei kam er nach Amerika, Afrika, Indien, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien und Deutschland. Als er im Jahre 1933 oder 1934 wegen einer Krise in der Seeschifffahrt keine Heuer fand, arbeitete er mehrere Jahre lang als Kellner in Den Haag, Scheveningen und Zantvoort. Zuletzt war er arbeitslos. Von Anfang 1937 ab verwendete ihn die niederländische politische Polizei dauernd zur Überwachung kommunistischer und antimilitaristischer Versammlungen sowie einzelner, politischer Umtriebe verdächtiger Personen. Er erhielt hierfür eine laufende Entlohnung von 5 bis 7 holl. fl. in der Woche und außerdem von Fall zu Fall besondere Vergütungen für die Ausführung einzelner Aufträge. Auf Weisung der Polizei trat er, um erfolgreich wirken zu können, zu Amsterdam, wo er seinen Wohnsitz hatte, in die kommunistische Partei ein.

Der Angeklagte ist ledig. Er besitzt die Staatsangehörigkeit der Niederlande. Er versteht und spricht auch deutsch, wenn auch mit stark holländischer Färbung. Er ist in Holland einmal wegen eines Fahrraddiebstahls bestraft worden.

II.

II.

Der Sachverhalt.

1.) Die Anwerbung des Angeklagten für den französischen Nachrichtendienst durch den Juden Joel Boas in Amsterdam.

Der Angeklagte hatte im Frühjahr 1939 im Auftrage eines leitenden Beamten der Amsterdamer politischen Polizei namens Broekhof den Juden Joel Boas zu überwachen und fand, hauptsächlich in einem Tabakwarenladen, mit dessen Inhaber er befreundet war, häufig Gelegenheit, sich mit Joel Boas zu unterhalten. Boas wußte aus diesen Gesprächen, daß der Angeklagte nicht arbeitete und nach Gelegenheit zum Gelderwerb suchte; er besprach auch den Plan mit ihm, durch eine Heirat des Angeklagten mit einer Jüdin aus Berlin die Jüdin nach Holland zu bringen und die Bezahlung von 500 holl. fl. für dieses Geschäft hälftig mit dem Angeklagten zu teilen; dieser Plan zerschlug sich. Am 27. Mai 1939 vergewisserte sich Boas, als er den Angeklagten in einer Automatenwirtschaft traf, zunächst, daß der Angeklagte noch ohne Arbeit war, und lud ihn dann zu einer Besprechung in der Wirtschaft "Hof von Holland" ein. Hier fragte Boas den Angeklagten, ob er bereit sei, für die Franzosen zu arbeiten. Der Angeklagte erkannte sofort, daß ihm hiermit eine Tätigkeit im französischen Nachrichtendienst angeschlossen wurde; er fragte, was er für die Arbeit bekommen werde, erhielt von Boas die Antwort "Soviel Sie verlangen, Sie sollen nicht zu kurz kommen" und erklärte sich daraufhin zu der ihm angedeuteten Tätigkeit allgemein bereit. Boas schrieb dann in Gegenwart des Angeklagten einen Brief an die Adresse "Frau Delmars, Den Haag, Gedempte Burgwal 4a", mit folgendem Inhalt:

"Madam, ich habe hier einen jungen Mann für Sie. Er will arbeiten für Sie. Er ist ledig, 29 Jahre. Hoffe, daß Sie so schnell wie möglich für den jungen Mann Arbeit haben und zeichne

hochachtungsvoll

Joel Boas."

Auf den Briefbogen setzte Boas noch die Amsterdamer Anschrift des

An-

Angeklagten. Er gab dann den Brief in Gegenwart des Angeklagten in einem Briefkasten auf. Dann trennte er sich von dem Angeklagten und sagte beim Abschied noch zu ihm "Sie haben in vier Tagen Bescheid aus Metz."

Der Angeklagte rechnete auf Grund dieser Unterredung mit Joel Boas damit, durch diesen Bescheid eine Aufforderung von Seiten des französischen Nachrichtendienstes zu erhalten, sich irgendwo zur Entgegennahme der Spähaufträge und zur Verhandlung über seine Entlohnung einzufinden; er dachte sich auch, daß es zum Nachteil Deutschlands militärische Geheimnisse für die französische Regierung zu erkunden gelte; er war entschlossen, sich dazu herzugeben, weil er eine hohe Bezahlung dafür erhoffte. Er wollte jedoch die erlangte Kenntnis, daß Boas sich mit der Anwerbung von Holländern für den französischen Nachrichtendienst befaßte, gleichzeitig der niederländischen politischen Polizei als Ergebnis seiner Überwachung des Boas bekannt geben und so auch von niederländischer Seite Geld verdienen. Deshalb begab er sich, als er am 1. Juni 1939 aus Metz ein mit "Ms. Delmars" unterschriebener Brief an ihn kam, welcher die Aufforderung enthielt, möglichst bald in das "Hotel Metropol" am Bahnhofplatz in Metz zu kommen, mit dem Brief zu seinem Auftraggeber Broekhof, schilderte ihm seine Unterredung mit Boas und zeigte ihm den Brief. Broekhof erklärte ihm, für Spionageangelegenheiten sei er nicht zuständig, und verwies ihn an den Leiter der hierfür zuständigen Abteilung der Polizei mit Namen Lodder. Auch diesem schilderte der Angeklagte den Sachverhalt. Lodder nahm seine Erklärungen zu Protokoll, sagte ihm, daß er gut gearbeitet habe, und gab ihm Geld für seine Mitteilung. Dann fragte er den Angeklagten, ob er wirklich nach Metz gehen wolle. Als der Angeklagte das bejahte, erklärte ihm Lodder "Wenn Sie tatsächlich nach Metz gehen, tun Sie das nur auf eigene Verantwortung. Uns interessiert hier nur, welche Holländer für die Franzosen arbeiten. Wenn Sie nach Metz kommen, so richten Sie Ihr Augenmerk darauf, ob viele Holländer sich in Metz aufhalten."

Dem Brief aus Metz lagen 10 holl. fl. bei, welche der Angeklagte zur Bezahlung der Fahrt nach Metz benutzen sollte.

2.) Die Erteilung eines Spähauftrags an den Angeklagten,
seine Unterweisung und Ausrüstung für eine Spähreise
nach Deutschland in Metz.

Am 3. Juni 1939 fuhr der Angeklagte von Amsterdam durch Belgien und Luxemburg nach Metz. Hier traf er am Abend des gleichen Tages - Samstag - ein und suchte sofort das "Hotel Metropol" auf, fragte die Besitzerin, ob Herr Delmars zu sprechen sei und nannte seinen Namen. Die Frau teilte fernmündlich irgendeiner Stelle mit, daß ein Herr Meeuwissen aus Amsterdam Herrn Delmars sprechen wolle, und bat dann den Angeklagten, eine Stunde auf Delmars zu warten. Der Angeklagte suchte einen Friseur auf und erhielt, als er in das Hotel zurückkam, den Bescheid, auf das Zimmer Nr. 32 zu gehen. Dort traf der Angeklagte einen Mann, der sich ihm mit dem Namen Delmars vorstellte, ihm sagte, daß er seine Adresse von seiner Freundin in Den Haag bekommen habe, und ihn alsbald fragte, ob er für ihn arbeiten wolle. Auf die wiederholte Gegenfrage des Angeklagten, worin denn diese Arbeit bestehe, antwortete Delmars zunächst nur mit den Worten "Sie sollen für mich reisen" und sagte dann schließlich "Sie sollen in Deutschland reisen und zwar sollen Sie allein reisen." Der Angeklagte war sich darüber klar, daß Delmars hiermit Spähreisen nach Deutschland meinte. Zu einer näheren Aussprache über die Art der Tätigkeit des Angeklagten und seine Entlohnung kam es bei dieser Gelegenheit noch nicht. Delmars händigte dem Angeklagten 200 fr. aus und erklärte, er übernehme die Kosten der Unterbringung des Angeklagten im "Hotel Metropol", der Angeklagte habe zunächst weiter nichts zu tun, als sich am Montag, 5. Juni, vormittags 9 Uhr pünktlich in seinem Zimmer (Nr. 32) bereit zu halten.

Am Vormittag des 5. Juni 1939 erschien Delmars im Zimmer des Angeklagten, begleitet von einem Mann, den er als "inspecteur" vorstellte. Der Angeklagte fragte nun die beiden geradzuz, ob es sich bei der ihm zugedachten Arbeit um Spionage für die französische Regierung handle. Es wurde ihm geantwortet, es sei schon richtig, daß es sich um Spionage handle, aber nicht offiziell für die französische Regierung, sondern für eine Zeitung. Der Angeklagte glaubte das nicht, zumal ihm schon Boas in Amsterdam gesagt hatte, das, was er zu tun habe, sei für die französische Regierung. Er fragte
nun,

nun, wie viel Geld er für seine Tätigkeit in der Woche erhalten werde. Darauf erklärte ihm Delmars "Sie erhalten 150 holl.fl. in der Woche; für geheime Dokumente aus Deutschland bekommen Sie 5000 holl.fl. Wenn Sie eine Militärperson mit Geheimdokumenten aus Deutschland nach Metz bringen, ist das noch viel besser." Hierauf erklärte sich der Angeklagte zur Mitarbeit bereit.

Als bald begannen Delmars und der "inspecteur" mit der Unterweisung des Angeklagten für die ihm zugedachte Ausspähaufgabe. Sie übergaben ihm Lichtbilder der verschiedenen deutschen Flugzeugtypen, ein Buch über die Uniformen der deutschen Wehrmacht und anderes Anschauungsmaterial, und zwar so viel, daß der Angeklagte, wie er in der Hauptverhandlung sich ausdrückte, "einen ganzen Tag brauchte, um es zu studieren." Delmars und der "inspecteur" erläuterten dem Angeklagten dieses Material in etwa einstündigen Ausführungen. Sie forderten ihn auf, sich die einzelnen Flugzeugtypen, darunter besonders Ju 52, Heinkel, Messerschmidt und Do 17, ebenso auch die deutschen Uniformen genau einzuprägen, und stellten in Aussicht, sie würden in 2 Tagen wiederkommen und den Angeklagten prüfen. Als die beiden sich verabschiedeten, gab Delmars dem Angeklagten wiederum 200 fr. Delmars erschien schon am nächsten Tage, 5. Juni 1939, wiederum bei dem Angeklagten, brachte ein offenbar Unterrichtszwecken dienendes Heft mit, in welchem verschiedene, von der Legion Condor in Spanien benutzte Flugzeuge derart abgebildet waren, daß von jedem Flugzeug eine Abbildung mit der Typenbezeichnung usw. versehen war und eine weitere gleiche Abbildung nicht, und benutzte dieses Heft dazu, dem Angeklagten die abgebildeten Typen abzufragen. Da der Angeklagte, obwohl er sich bis dahin ernstlich Mühe gegeben hatte, sich die Typen einzuprägen, und seine Antworten nach bestem Können gab, sich noch nicht hinreichend unterrichtet zeigte, überließ ihm Delmars das Heft mit der Mahnung, das Material noch viel gründlicher zu studieren. Der Angeklagte ersuchte Delmars ihm wieder Geld zu geben; er erhielt daraufhin auch weitere 200 fr., wurde aber darauf aufmerksam gemacht, daß er sparsam leben müsse. Der Angeklagte beschäftigte sich weiter mit dem Studium des ihm übergebenen Anschauungsmaterials. Am 7. Juni 1939 kam Delmars, diesmal wiederum in Begleitung des "inspecteurs", zu dem Angeklagten. Beide unterzogen ihn, wieder etwa eine Stunde lang, einer eingehenden Prüfung auf seine

Kennt

Kennnisse über deutsche Flugzeugtypen, Flakgeschütze und Uniformen. Nach Beendigung dieser Prüfung erhielt der Angeklagte weitere 300 fr.

Am Vormittag des 3. Juni 1939 kamen Delmars und der "inspecteur" dann zu dem Angeklagten, um ihm einen Spähauftrag zu erteilen und ihn für die Spähreise auszurüsten. Delmars übergab ihm eine Fahrkarte nach Amsterdam, ferner 30 RM, 150 holl.fl. und 30 fr. Der "inspecteur" übergab ihm eine kleine Flasche mit einer grünlich gefärbten Flüssigkeit und erklärte ihm, daß er diese Flüssigkeit als Geheimtinte verwenden solle. Wenn er Nachrichten zu senden habe, so solle er einen Brief unverfänglichen Inhalts, dessen Gestaltung ihm überlassen werde, mit möglichst weitem Zeilenabstand schreiben und seine Nachrichten unter Benutzung der Geheimtinte mit einem angespitzten Streichholz in den Zeilenzwischenraum eintragen. Die Geheimtinte war parfümiert, die Flasche trug einen Nickelverschluß, auf diese Weise war die Tinte als Parfüm getarnt. Der "inspecteur" erklärte dem Angeklagten, er solle, falls er nach dem Inhalt der Flasche auf der Reise gefragt würde, behaupten, die Flasche enthalte ein Haarwasser. Als Anlaufstelle seiner Berichte wurde dem Angeklagten die ihm bereits bekannte Adresse "Ms. Delmars, Den Haag, Gedempte Burgwal 4a" angegeben. Dann erteilte Delmars dem Angeklagten den folgenden Spähauftrag:

Er solle von Metz nach Amsterdam fahren und von dort aus nach Deutschland einreisen. In Deutschland solle er nach Sremen, Delmenhorst, Vegesack, Oldenburg und Bad Zwischenahn fahren und dort feststellen, wieviel Flugzeuge sich auf den Flugplätzen bei diesen Orten befanden und aus welchen Flugzeugtypen sich die Besetzung der einzelnen Flugplätze zusammensetzte; in gleicher Weise solle er erkunden, mit wieviel Flakgeschützen die genannten Flugplätze versehen seien, welches Kaliber diese Flakgeschütze hätten und insbesondere, ob sich darunter auch Geschütze befänden mit größerem Kaliber als 8 cm. Die Feststellungen solle er zu treffen versuchen entweder durch eigene Nachschau oder durch Ausfragen von Wehrmachtangehörigen, namentlich der Flakartillerie; er solle deshalb Freundschaften mit Wehrmachtangehörigen anknüpfen, sie betrunken machen

chen

chen und dann ausfragen. Er solle auf keinen Fall länger als zwei Wochen in Deutschland bleiben; habe er aber schon eher ein Ergebnis erzielt, dann solle er das sofort unter Benutzung der Geheimsprache an die Amsterdamer Anlaufstelle mitteilen. Wenn er zurückfähre, dann solle er wieder über Amsterdam fahren.

Der Angeklagte wußte genau, daß alle Tatsachen, die er hier- nach ausspähen sollte, im Interesse der deutschen Landesverteidi- gung vor ausländischen Regierungen geheimgehalten würden und daß ihre Bekanntgabe an die Regierung Frankreichs dem Deutschen Reiche eine Gefahr brachte. Er reiste noch am gleichen Tage - 8 Juni 1939 - nach Amsterdam zurück.

3.) Die Mitteilungen über den Spähauftrag an die niederländische politische Polizei.

Obwohl der Angeklagte fest entschlossen war, den unter 2.) oben dargelegten Spähauftrag auszuführen, entschloß er sich aus nicht bestimmt feststellbaren Gründen dazu, auf dem Weg nach Deutschland über Holland die niederländische Polizei von seinem Spähauftrag zu unterrichten.

Er benutzte zunächst einen zweistündigen Aufenthalt in Den Haag dazu, Frau Delmars aufzusuchen. Als er in ihrer Wohnung vor- sprach, erklärte ihm eine dort anwesende Frau, die Delmars sei seit dem 4. Juni verzogen, sie selbst aber werde an sie gerichtete Briefe annehmen und weiterleiten. Die Frau verhielt sich derart eigentümlich, daß der Angeklagte die Überzeugung gewann, die Frau habe ihn angelogen und sei wohl selbst die angebliche Delmars.

Am 9. Juni 1939 begab sich der Angeklagte zu dem oben erwäh- nten Polizeibeamten Lodder in Amsterdam und berichtete ihm über sei- ne Erlebnisse in Metz sowie über seinen Besuch bei Frau Delmars in Den Haag. Lodder fragte den Angeklagten, ob er in Metz viele Holländer gesehen habe, was der Angeklagte verneinte. Hierauf fragte der Angeklagte den Lodder, ob er nun eigentlich nach Deutschland reisen solle oder nicht. Darauf erhielt er den Bescheid, ob er nach Deutschland fahre, das sei ausschließlich seine Sache und das geschähe auf seine eigene Verantwortung, man rate ihm aber, in Deutschland ja nicht zu spionieren, er solle das doch lieber den

den Franzosen überlassen, die hätten aber Angst davor, selbst nach Deutschland zu gehen, und schickten deshalb andere hin. Irgend-einen Auftrag erteilte Lodder dem Angeklagten für den Fall sei-ner Reise nach Deutschland nicht, wenigstens ist dies nicht fest-gestellt worden, legte ihm aber, obwohl er wußte, was der Ange-klagte vorhatte, auch nichts in den Weg; so konnte trotzdem der Angeklagte mit seinem niederländischen Paß seine Spähreise nach Deutschland antreten.

4.) Die Spähreise des Angeklagten.

Am 10. Juni 1939 fuhr der Angeklagte von Amsterdam über Osnabrück nach Bremen, um hier mit der Ausführung des von Delmars er-haltenen Auftrags zu beginnen.

a) Bremen.

In Bremen wohnte der Angeklagte in der Nacht zum 11. Juni im "Hotel Alberti". Um festzustellen, welche Flugzeugtypen auf dem bei Bremen liegenden Flugplatz vertreten waren und wieviel Flugzeuge dort vorhanden waren, fuhr er mit der Straßenbahn zum Flugplatz und wählte sich einen Platz auf der Terrasse einer un-mittelbar neben dem Flugplatz liegenden Wirtschaft, von wo aus er das Flugfeld gut übersehen konnte. Er stellte fest, daß dort nur drei Maschinen standen, und zwar je eine von den Typen Ju 52, He 111 und Me 109. Aufzeichnungen hierüber machte er sich nicht. Den Rest des Tages und die folgende Nacht brachte er damit zu, daß er sich betrank und die Gesellschaft leichtfertiger Frauen suchte.

b) Oldenburg.

Am Mittag des 12. Juni fuhr der Angeklagte von Bremen nach Oldenburg; hier nahm er Wohnung im Hotel "Deutsches Haus"; auch in Oldenburg war er zunächst bestrebt, irgendwo mit Dirnen zusam-menzukommen; das entsprang seinem Hang zu lieüerlicher Lebensfüh-rung; er ließ dabei aber auch die Erfüllung seiner Spähaufträge nicht außer acht, war vielmehr bestrebt, in seine Zechereien und Unterhaltungen mit Frauen diejenigen Personen mit hereinzuziehen, welche er sich dazu ausersah, sie nach militärischen Geheimnissen im Sinne seines Auftrages auszufragen.

Schon alsbald nach seiner Ankunft im Hotel "Deutsches Haus" fragte er die Wirtin, wo man sich in Oldenburg "amüsteren" könne.

Die

Die Wirtin ersuchte den gerade anwesenden, 16jährigen Schüler Gerd Hoes von Oberlethe bei Oldenburg, dem Angeklagten die Stadt zu zeigen. Er stellte sich dem Hoes als Holländer vor, erzählte ihm vom holländischen Nationalsozialismus und bat ihn, ihm die Stadt zu zeigen. Hoes ließ sich durch das Interesse, das er an der Gesellschaft eines Ausländers hatte, dazu bestimmen, den Angeklagten auf einem Rundgang zu begleiten. Dabei begann der Angeklagte mit Gesprächen unsittlichen Inhalts und erklärte, er habe weniger Interesse an den Sehenswürdigkeiten der Stadt als an Lokalen, wo man Weiber finden könne. Dazwischen fragte er, ob Hoes wisse, wieviel Flugzeuge die deutsche Wehrmacht habe; darauf nannte Hoes die Phantasiezahl 60 - 80 000 und für den Fall des Krieges noch mehr. Der Angeklagte fragte auch, ob Hoes nicht wisse, wo in Oldenburg die Flak und die Infanterie liege, was Hoes verneinte. Schließlich forderte der Angeklagte seinen Begleiter auf, ihn zum Flugplatz und zu anderen militärischen Anlagen zu begleiten, und fragte, als Hoes dies ablehnte, wie er zum Flugplatz gelangen könne; Hoes nannte ihm den Weg. Beim Abschied bat der Angeklagte den Hoes, ihn wieder im Hotel "Deutsches Haus" aufzusuchen, dort sei er immer zu finden, und versprach ihm, als Erkenntlichkeit für die Führung eine Uhr zu schenken. Als Hoes später deswegen in das Hotel ging, erfuhr er, daß der Angeklagte als Spion unter polizeilicher Überwachung stehe.

Am Vormittag des 13. Juni zwischen 10 und 11 Uhr verschaffte sich der Angeklagte in der Wirtschaft "Mooriemer Hof" (Inhaber Stolle) Anschluß an den Kaufmann Walter Neuhaus aus Pritzwalk in der Mark, der die Herstellung von photographischen Vergrößerungen selbständig betreibt und sich damals auf einer Geschäftsreise zum Aufsuchen von Bestellungen in Oldenburg aufhält. Den Anschluß stellte er dadurch her, daß er sich im Gastzimmer während einer kurzen Abwesenheit des Neuhaus auf dessen Platz setzte. Im Laufe der anschließenden Unterhaltung gab er sich als Holländer zu erkennen, der in Deutschland geschäftlich zu tun habe. Zwischenhinein erfragte er von Neuhaus, daß dieser bei der Flak-Artillerie gedient hatte. Der Angeklagte brachte die Rede auf die Fliegererei und fragte, ob es wohl möglich sei, von Oldenburg nach Hamburg mit dem Flugzeug zu gelangen. Neuhaus verneinte das, weil sich in Oldenburg nur ein Militärflugplatz befinde. Der Angeklagte wollte

dar-

daraufhin wissen, ob man diesen Flugplatz besichtigen könnte und bemerkte dazu, er habe gehört, daß die Einrichtung des "Tages der Flieger" bestehe, an dem das möglich sei, worauf ihm Neuhaus antwortete, daß die Besichtigung eben nur am "Tag der Flieger" gestattet werde. Schließlich erkundigte sich der Angeklagte noch, ob sich für ihn eine Flugfahrt von Bad Zwischenahn nach Bremen oder Hamburg oder eine Rundfahrt über Bad Zwischenahn, wo er ein Hotel kenne, ermöglichen lasse, was Neuhaus ebenfalls verneinte. Da der Angeklagte erkannt hatte, daß er in Neuhaus einen geübten Flak-Artilleristen vor sich hatte, entschloß er sich, mit ihm weiter in Verbindung zu bleiben, um ihn im Sinne seines Auftrages weiter auszufragen und allenfalls als Mitarbeiter zu gewinnen. Er forderte deshalb den Neuhaus auf, mit ihm noch eine andere Wirtschaft aufzusuchen. Auf dem Wege fiel es dem Neuhaus auf, daß der Angeklagte vorübergehende Frauen frech und herausfordernd anschaute; auch Neuhaus gegenüber äußerte der Angeklagte den Wunsch, ein Lokal aufzusuchen, in welchem man weiblichen Anschluß finden könne. Neuhaus ging darauf aber nicht ein und die beiden besuchten dann ein Eiskaffee an der Langenstraße. Nach kurzem weiteren Zusammensein trennten sie sich, weil Neuhaus geschäftliche Besorgungen zu machen hatte, und verabredete, um 20 Uhr des gleichen Tages vor dem Geschäft "Radio Utecht" an der Langenstraße in der Nähe des "Mooriemer Hof" sich wieder zu treffen.

Der Angeklagte fuhr dann allein zu dem Militärflugplatz. Hier begab er sich in eine den Eingang des Flugplatzes gegenüberliegende Gastwirtschaft und erkundigte sich, ob es erlaubt sei, den Flugplatz zu betreten. Ungeachtet dessen, daß dies verneint wurde, suchte er die Wachstube des Fliegerhorstes auf und stellte hier die gleiche Frage. Er wurde zwar zurückgewiesen, man sagte ihm aber, wenn er vom Eingang aus einige hundert Meter am Rande des Flugplatzes entlang gehe, könne er eine Stelle finden, von welcher aus er das Aufsteigen und Landen der Flugzeuge beobachten könne. Der Angeklagte fand diese Stelle und bemühte sich, von hier aus die Anlagen und die Flugzeuge zu erkunden. Er konnte aber nur feststellen, daß fünf Hallen vorhanden waren, und beobachten, wie Flugzeuge starteten, ohne in der Lage zu sein, nähere Beobachtungen hierüber zu machen. Wäre ihm das gelungen, dann hätte er sich seine Beobachtungen eingeprägt und an seine Auftraggeber hierüber be-
rich-

richtet.

Etwa um 17 Uhr kam der Angeklagte in die Stadt zurück und begab sich in das "Café CC", auf das er von Hoes am Vortage aufmerksam gemacht worden war. Hier setzte er sich zu dem in Uniform befindlichen Wachtmeister der Flak-Artillerie Hans Heinz Litzig an den Tisch, in der Absicht, diesen im Sinne seines Auftrages auszufragen. Er erzählte dem Litzig, er sei Holländer, fahre als Steward auf Schiffen der Hamburg-Amerika-Linie und sei auf der Durchreise nach Holland begriffen. Der Angeklagte brachte auch hier die Rede darauf, daß man den Abend in Gesellschaft von Mädchen verbringen solle. Zunächst suchte er zusammen mit Litzig die unweit des "Café CC" gelegene Wirtschaft "Kleiner Kaiserhof" auf. In den beiden Wirtschaften hielt der Angeklagte den Litzig zechfrei. Die beiden blieben von etwa 17 Uhr bis 18 Uhr nachmittags im "Café CC" und anschließend bis etwa 19 Uhr im "Kleinen Kaiserhof", machten dann noch einen etwa halbstündigen Spaziergang durch die Stadt und trennten sich, weil der Angeklagte angab, er habe sich auf 20 Uhr mit einem Herrn aus Berlin (Neuhaus) vor dem "Mooriemer Hof" ("Radio Utecht") zusammenbestellt. Die beiden verabredeten, am gleichen Abend um 22 Uhr wieder im "Café CC" zusammenzutreffen. Im Verlauf der bis dahin zwischen dem Angeklagten und Litzig geführten Gespräche fragte der Angeklagte, was das für ein Rangabzeichen sei, welches Litzig an seiner Uniform trage, erkundigte sich in diesem Zusammenhang auch allgemein nach den Uniformen und Rangabzeichen und stellte schließlich noch die Frage, ob es für ihn als Holländer möglich sei, in der deutschen Armee zu dienen. Litzig antwortete hierauf, wenn er das anstrebe, so sei das schwierig, zum mindesten aber sehr langwierig, bis er es erreichen könne.

Der Angeklagte fand sich pünktlich um 20 Uhr zu dem Zusammentreffen mit Neuhaus vor dem "Radio Utecht" ein. Als Neuhaus nicht pünktlich zur Stelle war, wartete der Angeklagte auf ihn über eine halbe Stunde lang. Neuhaus, der im "Mooriemer Hof" wohnte, konnte den Angeklagten von dort aus sehen und winkte ihn zu sich. Beide setzten sich im Gastzimmer dieses Hotels an einen Tisch. Im Verlauf der Unterhaltung, in der der Angeklagte erfuhr, daß Neuhaus für Zwecke seines eigenen Geschäftes auf Reisen sei, bot der Angeklagte dem Neuhaus an, er solle für ihn arbeiten. Auf die Fra-

ge des Neuhaus, worin denn diese Arbeit bestehe und was sie eintrage, erwiderte der Angeklagte, Neuhaus könne bei ihm 50 RM in der Woche verdienen, dann bot er ihm 80 RM und, als Neuhaus sagte, sein jetziges Einkommen sei weit höher, schließlich 100 RM und dann 100 holl.fl. für die Woche. Neuhaus erklärte ihm darauf, er könne ihm keine Antwort geben, da er ja nicht wisse, was er für den Angeklagten arbeiten solle, und überdies auch nicht, was der Angeklagte selbst für einen Beruf ausübe. Trotz wiederholten Drängens des Neuhaus, ihm dies doch zu sagen, gab ihm jetzt aber der Angeklagte hierüber noch keine Auskunft und beschränkte sich auf allgemein gehaltene Redensarten wie "es handle sich um eine ganz private Beschäftigung" und so ähnlich. Zwischenhinein fragte der Angeklagte den Neuhaus über die Verhältnisse der deutschen Flak-Artillerie aus, sprach davon, daß die Holländer Flakgeschütze verschiedenen Kalibers hätten, - 5 cm, kleineres Kaliber und auch solche vom Kaliber 3,8 cm, - und es würde ihn interessieren, ob die Deutschen schwerere Flakgeschütze mit größerem Kaliber als 3,8 cm hätten. Neuhaus erwiderte, darüber dürfe er ihm nichts sagen. Vor 22 Uhr entfernte sich der Angeklagte, um sich zu dem verabredeten Zusammentreffen mit Litzig im "Café CC" einzufinden. Vorher forderte er Neuhaus noch auf, am nächsten Vormittag um 11 Uhr in der Hotel "Deutsches Haus" zu kommen, wo man weiter über die Geschäfte sprechen könne.

Neuhaus hatte auf Grund dieses Gespräches den Verdacht geschöpft, daß der Angeklagte ein Werber für die französische Fremdenlegion oder ein Spion sei; er verständigte die Wirtsleute des "Moortemer Hof" hiervon und diese verständigten sofort fernmündlich die örtliche Dienststelle der Geheimen Staatspolizei.

Inzwischen war der Angeklagte mit Litzig im "Café CC" zusammengetroffen. Dort sah Neuhaus, der eigens zu diesem Zweck ebenfalls diese Wirtschaft aufsuchte, den Angeklagten mit dem in Uniform befindlichen Litzig und zwei Mädchen zusammensitzen. Als diese Personen die Wirtschaft bald darauf verließen um die Wirtschaft "Kleiner Kaiserhof" aufzusuchen, hielt Neuhaus den Litzig an und machte ihn darauf aufmerksam, daß der Holländer ein Spion sei. Litzig nahm daraufhin in der letztgenannten Wirtschaft die Gelegenheit wahr, den Abwehroffizier seiner Flakabteilung zu verständigen, welcher wiederum die Dienststelle der Geheimen Staatspolizei

verständigte. Beide Mitteilungen liefen in kurzem zeitlichen Abstand bei der Polizei ein. Im "Kleinen Kaiserhof" setzte sich alsbald auf Veranlassung Litzigs der Kriminaloberassistent Klumpe, später auch der Kriminalsekretär Lildeke zu dem Angeklagten, Litzig und den beiden Mädchen an den Tisch. Es entwickelte sich eine bis etwa 3 Uhr nachts dauernde Zecherei, deren Kosten in der Hauptsache der Angeklagte bestritt; der Angeklagte war bald stark betrunken, er kam auch auf irgendwelches Ausfragen im Sinne seines Spähauftrages in dieser Nacht nicht mehr zurück. Er beschränkte sich, als das Gespräch auf militärische Dinge gebracht wurde, nur, darauf zu sagen, die holländischen Soldaten seien ebenso gut wie die deutschen, nur habe Holland nicht so viele Soldaten wie Deutschland. Mit Litzig kam der Angeklagte dann nicht mehr zusammen. Beim Heimweg benahm er sich einem der beiden Mädchen gegenüber so zudringlich, daß Litzig zu ihrem Schutze einschritt.

Gegen Mittag des 14. Juni 1939 erschien im Einverständnis mit der Polizei Neuhaus im Hotel "Deutsches Haus", in der Absicht, scheinbar auf das Ansinnen des Angeklagten einzugehen um zu erfahren, was der Angeklagte betrieb und mit welchen Hintermännern er zusammenarbeitete. Er hatte den Kriminaloberassistenten Klumpe mitgebracht; Klumpe hatte sich mit dem Angeklagten dadurch näher bekannt gemacht, daß er am Schluß der Zecherei vom Vorabend mit ihm die "CC-Bar" besucht hatte. Neuhaus und Klumpe setzten sich mit dem Angeklagten an einen Tisch und Neuhaus begann alsbald, den Angeklagten auszuhorchen. Er erzählte, daß er demnächst eine Übung bei der Flak-Artillerie machen werde, um zum Offizier befördert zu werden, und fragte, was es denn nun mit der Stelle in Holland sei und welche Arbeit er zu leisten habe. Der Angeklagte antwortete, Neuhaus werde die versprochene Stelle in Holland bekommen und 100 RM in der Woche verdienen. Weil Klumpe mit anwesend war und weil Neuhaus in seinem Eifer etwas auffällig in ihn drang, so daß Klumpe wiederholt das Gespräch auf andere Gegenstände lenken mußte, war der Angeklagte äußerst zurückhaltend und erklärte, die Arbeit könne Neuhaus sehr wohl leisten, es handle sich um die Auswertung eines amerikanischen Patentes. Auch als Klumpe sich entfernt hatte, brachte Neuhaus den Angeklagten, obwohl er ihm auf den Abort nachging und dort nochmals fragte, jetzt nicht zum Re-

den.

den. Vielmehr gab ihm der Angeklagte wiederholt ein Zeichen zu schweigen und bat ihn, leise zu reden, wenn er über die Geschäfte spreche.

c) Bad Zwischenahn.

Am Nachmittag des gleichen Tages - 14. Juni - wollte der Angeklagte, seinem Auftrag nachkommend, nach Bad Zwischenahn fahren, um den dort liegenden Militärflugplatz zu bespähen. Er wollte nicht haben, daß Neuhaus, dem er erzählt hatte, daß er dahin fahren, mitkomme. Neuhaus begleitete ihn aber zum Bahnhof und veranlaßte dort, um den Angeklagten inzwischen zu bestimmen ihn mitzunehmen, bei der Bahnhofsverwaltung unter Berufung darauf, daß er den Angeklagten als Spion zu überuachen habe, daß der Zug nach Bad Zwischenahn mit Verspätung abfuhr. Während sich der Angeklagte mit Neuhaus bis zur Abfahrt des Zuges im Wartesaal unterhielt, erzählte Neuhaus, er komme als Vertreter einer Firma, welche Bildvergrößerungen ausführe, häufig in die Kasernen, um bei Unteroffizieren und Feldwebeln Bestellungen aufzusuchen, und zeigte dem Angeklagten aus seiner Mappe eine Anzahl von vergrößerten Bildern von Militärpersonen vor. Nunmehr zeigte sich der Angeklagte sehr erfreut, sagte zu Neuhaus "Das ist ja fein, da kommen wir in die Kasernen herein!", eröffnete ihm, daß er sich mit der Erkundung von Flakgeschützen befasse, daß er aber auch für Flugzeuge, deren Typen und Flugplätze Interesse habe, und forderte ihn auf, mit ihm zusammenzuarbeiten. Neuhaus fragte ihn, für wen er das alles erkunden wolle, worauf der Angeklagte antwortete, "Für Holland in Den Haag." Diese letztere unwahre Angabe machte er deshalb, weil er sich dachte, bei der großen Feindschaft zwischen den Deutschen und den Franzosen könnte Neuhaus allenfalls eine Mitwirkung ablehnen, wenn er erfahre, daß für die französische Regierung spioniert werden sollte. Neuhaus sagte seine Mitwirkung zu. Beide fuhren zusammen nach 17 Uhr nach Bad Zwischenahn; dort nahmen sie im Hotel "Haus am Meer" Wohnung.

Während des Abendessens im Hotel richtete der Angeklagte immer wieder sein Augenmerk auf die dort fliegenden Flugmaschinen und fragte den Neuhaus, was das für Typen seien. Bei einem Spaziergang nach dem Abendessen nahmen die beiden auf einer Bank Platz und hier erkundigte sich der Angeklagte bei Neuhaus, wieviel Flugzeuge es auf dem Flugplatz Bad Zwischenahn gebe. Daraufhin mach-

te Neuhaus dem Angeklagten die folgenden, von ihm erfundenen Angaben:

"In Zwischenahn sind 291 Flugzeuge und in Oldenburg doppelt so viel."

Als der Angeklagte dann eine genaue Angabe über die in Bad Zwischenahn vertretenen Flugzeugtypen verlangte, antwortete Neuhaus, ebenfalls nach freier Erfindung:

"50 Dornier 17, zweimotorige schnelle Bomber, 100 Heinckel 111, 100 Junkers 52, 51 Aufklärungsflugzeuge, welche abwechselnd einmal in Bad Zwischenahn und einmal in Oldenburg stationiert sind."

Auf die weitere Frage des Angeklagten, welches Kaliber die Flakgeschütze in Bad Zwischenahn hätten, antwortete Neuhaus, ebenfalls nach freier Erfindung:

"7 Batterien zu 4 Geschützen = 28 Geschütze von Kaliber 2 bis 8,"

und fügte noch hinzu, Oldenburg habe das Doppelte an Flugzeugen und ebensoviel Flakgeschütze wie Bad Zwischenahn, auch 8 cm Flakgeschütze.

Der Angeklagte vermerkte sich diese Angaben auf einem kleinen Blatt Papier, das er sich von Neuhaus erbat. Dann ging er mit Neuhaus in sein Hotelzimmer und schrieb dort in Gegenwart des Neuhaus einen Brief mit sehr weitem Zeilenabstand, den er an die ihm angegebene holländische Anlaufstelle "Frau Delmars, Den Haag, Gedempte Burgwal 4a" richtete, mit dem folgenden, in holländischer Sprache abgefaßten Inhalt:

"Liebe Frau! Bin in Zwischenahn angekommen. Wie ist es hier schön! Überall Bäume und Blumen und Wasser, ein sehr schöner See, in dem man herrlich rudern und schwimmen kann. Denkst Du noch viel an mich, lieber Schatz? Ich kann des Nachts nicht schlafen, soviel Sehnsucht habe ich nach Dir, mein Schatz. Nun gehe ich etwas essen und dann werde ich Dir wieder schreiben. Guten Tag, liebes Mädel. Herzliche Grüße Dein Harry."

Während der Angeklagte diesen Brief schrieb, erklärte er dem Neuhaus, daß die von ihm gemachten Angaben unter allen Umständen richtig sein müßten, weil die holländische Regierung aus anderen Quellen wohl schon genau unterrichtet sei, ließ sich dann von Neuhaus

noch-

nochmals die Richtigkeit seiner Angaben versichern, holte die Geheimtinte hervor und schrieb damit unter Benutzung eines angespitzten Zundholzes in die Zeilenzwischenräume die sämtlichen Angaben ein, welche ihm Neuhaus gemacht und welche er sich auf dem erwähnten Zettel aufnotiert hatte, ferner schrieb er - ebenfalls mit Geheimtinte - in eine Ecke des Briefes die Worte "Stuer geld na Den Haag", d. i. "Senden Sie Geld nach Den Haag". Den Brief verschloß er in einem Umschlag, den er frankierte und mit der bezichneten Anlaufadresse versah. Die Flasche mit der Geheimtinte verschloß er sorgfältig in seinem Koffer, wobei er zu Neuhaus äußerte, die Flüssigkeit sei parfümiert, um sie als Parfüm über die Grenze zu bekommen, und Neuhaus sei der einzige Mensch, der ihm, solange er die Geschäfte mache, beim Schreiben eines solchen Briefes habe zuschauen dürfen. Der Angeklagte war von der Wahrheit der Angaben des Neuhaus fest überzeugt. Er war auch überzeugt, daß er mit der Absendung des im Brief enthaltenen Berichtes hierüber an die Anlaufstelle des französischen Nachrichtendienstes in Den Haag dem französischen Nachrichtendienst Staatsgeheimnisse militärischer Natur verriet und damit die Landesverteidigung des Deutschen Reiches schwer gefährdete. Dem entsprach sein ganzes Verhalten während der Abfassung des Berichtes und kurz nachher, ein Ausfluß dessen, daß er sich in der Zwangslage befand, eine solche Tat in Gegenwart eines Zeugen, des Neuhaus, begehen zu müssen. Auf der einen Seite blieb ihm Neuhaus immer auf den Fersen, auf der anderen Seite war nunmehr fast die Hälfte der ihm von seinen Auftraggebern zur Verfügung gestellten Zeit verflossen und er durfte, weil er auch Zeit verbummelt hatte, mit dem Bericht nicht länger warten, damit seine französischen Auftraggeber mit ihm zufrieden und zu weiteren Geldsendungen geneigt waren, welche der Angeklagte für seinen leichtfertigen Lebenswandel dringend nötig hatte. Der Angeklagte war deshalb derart aufgeregt, daß er schwitzte, daß sein Gesicht gedunsen aussah und daß er sich den Kopf längere Zeit kühlen mußte.

Nach der Abfassung des Briefes begab sich der Angeklagte mit Neuhaus in das Gastzimmer des Hotels "Haus am Meer". Hier hatte der Angeklagte den Brief vor sich auf dem Tische liegen. Es entwickelte sich zwischen ihm und Neuhaus wegen der Absendung des Briefes eine kleine Auseinandersetzung deshalb, weil der Angeklag-

te den Brief im Postkasten am Bahnhof aufgeben wollte, Neuhaus dagegen Vorsorge getroffen hatte, daß ein unweit des Hotels befindlicher Briefkasten polizeilich überwacht wurde. Mit der barschen Bemerkung, es gehe doch nicht, daß man einen solchen Brief hier herumliegen lasse, erreichte Neuhaus, daß der Brief von dem Angeklagten alsbald in den Briefkasten in der Nähe des Hotels aufgegeben wurde. Hier wurde der Brief von der Polizei abgefaßt.

Den Abend dieses Tages verbrachten der Angeklagte und Neuhaus damit, daß sie mit dem Oberkellner der Wirtschaft "Fährhaus" in dieser Wirtschaft zechten, gegen 24 Uhr in Begleitung dieses Oberkellners und zweier weiterer Männer mit dem Kraftwagen noch einen Ausflug nach Oldenburg machten, unterwegs in Krückeberg und in Oldenburg weiter zechten und dann nach Bad Zwischenahn zurückkehrten. Hierbei gab der Angeklagte seine ganze Barschaft aus und entlieh sich von dem Oberkellner noch 40 RM.

Auch am 15. Juni 1939 hielt sich der Angeklagte mit Neuhaus in Bad Zwischenahn auf. Zunächst hob er auf seinem Reisescheck bei einer Bank den Betrag von 120 RM ab und zahlte dem Oberkellner das Darlehen zurück, dann ging er mit Neuhaus spazieren. Auf einer Bank im Park, von wo aus man den Flugplatz überblicken konnte, betrachtete der Angeklagte aufmerksam die in der Luft fliegenden Flugzeuge; als er eines dieser Flugzeuge als Ju 52 bezeichnete, erklärte Neuhaus, es handle sich um eine ARJS-Maschine (das ist keine Typenbezeichnung) konnte aber auf die Frage des Angeklagten, was diese Bezeichnung bedeute, keine Erklärung dafür geben. Der Angeklagte zeigte dann auch Interesse für die Buchstabenbezeichnung der einzelnen, beobachteten Flugzeuge. Er kam bei dieser Gelegenheit wieder auf die Flak-Artillerie zu sprechen und fragte Neuhaus wiederum, ob in Deutschland Flakgeschütze mit einem Kaliber von mehr als 3 cm gebaut würden. Als Neuhaus erklärte, daß er das nicht wisse, aber viel Bekannte beim Militär habe, mit denen man allenfalls große Geschäfte machen könne, sagte der Angeklagte, vielleicht könne man sich auf diese Weise Geheimsdokumente verschaffen, diese würden sehr gut bezahlt, und nannte die Summe von 5000 bis 50000 RM. Als schließlich Neuhaus Zweifel äußerte, ob es die holländische Regierung sei, für welche der Angeklagte spioniere, beschwichtigte der Angeklagte diese Zweifel, indem er auf den zukünftigen Krieg zu sprechen kam und erklärte,

in

in einem künftigen Kriege werde es Holland so ergehen wie Belgien im Jahre 1914; weil Belgien jetzt eine große Festungslinie habe, werde diesmal Holland das Aufmarschgebiet sein und wenn die Engländer und die Deutschen dort zusammenstoßen würden, wäre Holland das Schlachtfeld von Europa.

d) Hamburg.

Am 16. Juni 1939 erklärte der Angeklagte dem Neuhaus, daß er heute nach Hamburg fahren und sich von da über Bremen nach Amsterdam begeben wolle. Während er selbst wieder in Holland sei, solle Neuhaus für ihn in Hamburg, Bremen und bei anderen sich bietenden Gelegenheiten selbständig weiter arbeiten, er werde nach 8 Tagen wiederkommen und die einschlägigen Aufzeichnungen abholen; dann werde er ihm auch Geld aus Holland bringen. Hierfür machte er dem Neuhaus besonders große Versprechungen, wie: es werde für ihn eine Villa gebaut und ähnl. mehr. Am Nachmittag dieses Tages um 14 1/2 Uhr fuhr der Angeklagte nach Hamburg. Neuhaus begleitete ihn auch dahin weiter. Die beiden blieben in Hamburg bis zum 18. Juni. Der Angeklagte faßte in Hamburg, sei es weil es ihm auffiel, daß ihm Neuhaus immer auf den Fersen blieb, sei es, weil er irgendwie merkte, daß er polizeilich überwacht war, sei es weil er inzwischen auf Grund eigener Überlegung oder von irgendeiner Seite erfahren hatte, daß die von ihm an seine Auftraggeber berichteten Angaben nicht stimmten, den Verdacht, daß Neuhaus für die deutsche Abwehr arbeite. Jedenfalls steht fest, daß er während seines Aufenthalts in Hamburg entweder bei dem niederländischen oder bei dem französischen Konsulat vorsprach, um sich Geld geben zu lassen, da ihm seine Barschaft neuerdings ausgegangen war; denn er teilte am Abend des 17. Juni, als er mit einer Frau zu Neuhaus in das Hotel "Dortmunder Hof" kam, wo er mit Neuhaus wohnte, dem Neuhaus mit, es brauche niemand zu wissen, daß er sich morgen auf dem französischen Konsulat Geld hole, während er am darauffolgenden Morgen ihm eröffnete, er hole sich jetzt Geld vom holländischen Konsulat. Dieser Verdacht veranlaßte den Angeklagten zu dem wiederholten Versuch, den Neuhaus abzuschütteln. Das gelang ihm jedoch nicht. Das hatte zur Folge, daß der Angeklagte, als er am Vormittag des 18. Juni 1939 in einem Wartesaal des Hamburger Bahnhofes mit Neuhaus zusammensaß, diesem in einem heftigen Ausbruch erklärte, was er ihm in Bad Zwischenahn gesagt habe, sei alles

Scheit-

Scheiße, das glaube er nicht mehr. Trotzdem ging Neuhaus mit dem Angeklagten in den "Dortmunder Hof". Hier schrieb der Angeklagte, um einen letzten Ausweg zu seiner Rettung zu versuchen, durch Preisgabe seines Auftrages und seines angeblichen holländischen, für Frankreich arbeitenden Auftraggebers, Joel Boas, in Gegenwart des Neuhaus den folgenden Brief in holländischer Sprache:

"Hamburg, 13. Juni 1939

Sehr geehrter Herr!

Bin Holländer, 23. Dez. 1909 geboren zu Sassenheim, habe 8 Jahre gefahren, nach Amerika, Afrika und Indien, auch habe ich England und Frankreich besucht und Spanien, immer als Steward, habe im vorigen Jahr an die Gestapo geschrieben und gefragt, ob ich Arbeit bekommen kann. Alles will ich tun. Ich kann auch etwas leisten. Ich habe von der Gestapo auch Antwort bekommen, den Brief habe ich einer deutschen Frau gegeben; die sollte ihn für mich erledigen; ich habe dann nichts mehr davon gehört. Nun kommt etwas anderes, was ich noch schreibe. Ich habe 2 1/2 Jahr für die holländische Polizei gearbeitet. Ich mußte damals Mitglied von allen revolutionären Parteien werden, wie von der kommunistischen und sozialistischen. War so Mitglied von 5 Parteien, auch der Anti-Militär-Partei J.V.A., dieses bin ich noch auf Anordnung der Amsterdamer Polizei. Sie können sich dort erkundigen in der Doelenstraße 13, Inspektor Broekhoff, Abl. Tal-sifikaties, Telf. 44159. Dort können Sie nachfragen, was ich wert bin. Dann können Sie mich gebrauchen; das steht so sicher wie ein Haus. Als ich in den letzten 2 Wochen in Amsterdam für die Polizei gearbeitet habe, habe ich einen Holländer kennen gelernt, einen Juden, der Joel Boas heißt, einen, der für den französischen Spionagedienst in Metz arbeitet: Frankreich, Hotel Metropole, Bahnhofplatz, Metz. Dort werden Holländer für den franz. Sp. Dienst angenommen. Via Metz geht es über Den Haag nach Deutschland, um dort geheime Schriftstücke (Dokumente) zu bekommen. Verstehen Sie das? Die Anschrift ist Den Haag, Gedempte Burgwal 4A s'Gravenhage (Den Haag). Hochachtend Meeuwissen."

Diesen Brief gab der Angeklagte dem Neuhaus zu lesen und geriet

lahn

dann mit diesem in Streit. Er sagte ihm auf den Kopf zu, daß Neuhaus der Gestapo angehöre oder für sie arbeite, aber er selbst arbeite auch für die Gestapo; Neuhaus habe ja doch eine Erkennungsmarke. Als Neuhaus erklärte, er gehöre der Geheimen Staatspolizei nicht an, und zum Beweis dafür, daß er keine Marke habe, seine Taschen umkehrte, erklärte der Angeklagte, er suche im Auftrag seiner Regierung die Holländer festzustellen, welche für Frankreich in Deutschland spionierten, Neuhaus solle ihm dabei behilflich sein, er werde dafür 150 holl. fl. in der Woche bekommen. Neuhaus erwiderte darauf, er wolle nur mit dem Angeklagten Geschäfte machen. Schließlich entwickelte sich der Streit so weit, daß der Angeklagte den Neuhaus aus seinem Zimmer wies. Der Angeklagte fuhr dann mit einer Kraftdroschke zur Staatspolizeileitstelle Hamburg, gab dort seinen Brief ab und machte Angaben, welche ihn selbst zum Teil belasteten. Er hatte die Hoffnung, trotzdem von der deutschen Polizei auf Grund seiner Kenntnisse und im Brief angepriesener Erfahrung einen Auftrag zu erhalten. Er wurde nach kurzer Vernehmung entlassen mit der Weisung, nach Bremen zu fahren und dort im "Hotel Alberti" Wohnung zu nehmen. In Bremen wurde er dann an dem gleichen Tag, nachdem er inzwischen scharf überwacht worden war, festgenommen (18. Juni 1939).

III.

Die Anklage, die Verteidigung des Angeklagten und die Beweiswürdigung.

1.) Auf Grund dieses, in den wesentlichen Punkten schon im Vorverfahren ermittelten Sachverhalts legt die Anklage dem Angeklagten ein Verbrechen des Landesverrats nach § 89 StGB. zur Last, in welchem die gleichfalls gegebenen Tatbestände eines Vergehens der landesverräterischen Beziehungen nach § 90c StGB, eines Verbrechens der landesverräterischen Verabredung nach § 92 Abs. 1 StGB. und eines Verbrechens der landesverräterischen Ausspähung nach § 90 StGB. rechtlich aufgehen.

2.) Den tatsächlichen Feststellungen des Urteils konnte, was den äußeren Gang der Geschehnisse anlangt, überwiegend das Geständnis des

des Angeklagten zu Grunde gelegt werden. Es mußte insoweit ausschließlich die Grundlage der Feststellungen bilden, als hierfür weder im Vorverfahren noch in der Hauptverhandlung andere Beweismittel zur Verfügung standen. Soweit in Einzelheiten die Darstellung des Angeklagten in der Hauptverhandlung von der Darstellung abwich, welche nach den durch Vorhalt in die Hauptverhandlung eingeführten Protokollen der Angeklagte im Vorverfahren gegeben hatte, mußte der Senat die Erklärungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu Grunde legen; denn der Angeklagte ist im Vorverfahren ohne Dolmetscher vernommen worden und, wenn er auch offenbar völlig deutsch versteht, so ist doch sein Deutsch derart stark mit holländischem Akzent durchsetzt, daß eine Möglichkeit des Irrtums hinsichtlich seiner Erklärungen im Vorverfahren nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Im einzelnen ergibt sich hiernach folgendes.

Die Vorgänge in Amsterdam und Metz (seine Anwerbung, Unterweisung, Ausrüstung und Ansetzung zur Spähreise) hat der Angeklagte - ebenso wie seine persönlichen Verhältnisse - in der Hauptverhandlung in allen Punkten, welche für die Schuld- und Straffrage von Belang sind, genau so dargestellt wie im Vorverfahren, mit einer, zwar für die Entscheidung nicht maßgebenden, trotzdem aber bemerkenswerten Ausnahme. Er hat im Vorverfahren nicht mit der gleichen Entschiedenheit und Klarheit wie in der Hauptverhandlung die Beziehung dargestellt, in welche er die Beamten der niederländischen Polizei zu seinen von Joel Boas vermittelten Arbeiten für den französischen Nachrichtendienst brachte. Der Senat schenkt, weil der Angeklagte sich in seinem Brief an die Stapoleitstelle Hamburg vom 13. Juni 1939 auf die Auskunft der holländischen Polizei schon berief und bei seiner Vernehmung im Vorverfahren darauf aufmerksam machte, den genaueren Angaben in der Hauptverhandlung, die in keinem Punkt einen Widerspruch aufweisen, Glauben, zumal da der Angeklagte unumwunden zugab, es sei ihm ausdrücklich erklärt worden, und zwar vor seiner Reise nach Metz wie auch nachher beim Antritt der Spähreise nach Deutschland, er handle auf eigene Gefahr, er solle nicht in Deutschland für Frankreich spionieren, sondern das den Franzosen überlassen. Dazu kommt noch, daß der Angeklagte, als er schließlich in Hamburg in die Enge getrieben war, mit der Behauptung, er wolle für die holländische Regierung feststellen, welche Holländer in Deutschland Spionage für Frankreich trieben, in der Erinnerung offenbar auf einen Auftrag zu-

rück-

rückgriff, den er nach seinen Angaben von dem niederländischen Polizeibeamten Lodder für Metz vor seiner Reise dahin tatsächlich erhalten hatte. Auf Grund der glaubwürdigen Einlassung des Angeklagten in der Hauptverhandlung hatte der Senat hiernach in Abweichung von der Annahme der Anklageschrift festzustellen, daß der Angeklagte bei Gelegenheit der Überwachung des Juden Boas im Dienst der niederländischen Polizei für den französischen Spionagedienst geworben wurde, weiter, daß er alsbald die Polizei in der Person des Beamten Lodder von der Anwerbung durch Boas, auch von der Anschrift der Anlaufstelle Delmars in Den Haag unterrichtete, weiter, daß ihn die holländische Polizei in Kenntnis des Sachverhalts zur Entgegennahme eines Spähauftrags, der sich nur gegen Deutschland richten konnte, ungehindert nach Metz reisen ließ, ihm sogar noch einen eigenen Auftrag dahin mitgab, daß schließlich der Angeklagte, obwohl der niederländischen Polizei die Anlaufstelle Delmars in Den Haag bekannt wurde, sich dieser Stelle weiterhin bedienen konnte und ungehindert mit Kenntnis der Polizei zur Ausführung der, wie der Polizei ebenfalls bekannt, höchst wichtigen Spähaufträge mit einem niederländischen Paß nach Deutschland reisen konnte. Daß der Angeklagte darüber hinaus auch von Seiten des holländischen Nachrichtendienstes einen gleichen oder ähnlichen oder anderen Spähauftrag für seine Reise nach Deutschland hatte, erscheint angesichts des festgestellten Verhaltens der niederländischen Polizei - es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß der Angeklagte sich dem Neuhaus gegenüber darauf berief, Holland wäre das künftige Schlachtfeld Europas - nicht ausgeschlossen. Bestimmte Anhaltspunkte dafür sind aber nicht zu Tage getreten.

Hinsichtlich der Vorgänge in Deutschland (Bremen, Oldenburg, Bad Zwischenahn und Hamburg) war der Angeklagte wie schon im Vorverfahren so auch in der Hauptverhandlung ebenfalls im wesentlichen geständig. Seine Angaben deckten sich insbesondere mit denen des Zeugen Litzig; hierauf beruhen die einschlägigen Feststellungen. Soweit das Verhalten des Angeklagten gegenüber dem Zeugen Hoes anlangt, stimmen die Bekundungen des Zeugen und die Einlassung des Angeklagten ebenfalls fast in allen Einzelheiten überein. Soweit eine Abweichung der beiden Darstellungen hinsichtlich der Art der Fragestellung des Angeklagten an Hoes zu Tage trat, verdient die Darstellung des beeidigten, klar und bestimmt aussagenden Zeugen größere Glaubwürdigkeit; sie wurde dem Urteil zu Grunde gelegt. Die Einlassung des Angeklagten und die

Be-

Bekundungen des Zeugen Neuhaus dagegen wichen in einer Reihe von Einzelheiten voneinander ab. Der Angeklagte hat insbesondere behauptet, Neuhaus habe sich von vornherein, obwohl er ihn deutlich habe fühlen lassen, daß er mit ihm nichts zu tun haben wolle, an ihn herangedrängt; der Zeuge Neuhaus dagegen hat ausgesagt, daß der Angeklagte zuerst sich an ihn herangemacht, ihn ausgefragt und wieder bestellt habe, und daß er selbst erst dann dem Angeklagten auf den Fersen blieb und immer wieder in ihn hineindrängte, als er Klarheit darüber hatte, daß es sich um einen Spion handle. Die Unstimmigkeiten zwischen der Einlassung des Angeklagten und der Aussage dieses Zeugen hinsichtlich des Inhalts der einzelnen Gespräche (teilweise auch des Zeitpunktes dieser Gespräche) sind ohne Bedeutung für die Beurteilung des äußeren Sachverhalts. Der Angeklagte bestritt jedoch, im Kartesaal zu Oldenburg vor der Abfahrt nach Bad Zwischenahn, als ihm der Zeuge die Bildvergrößerungen zeigte, gesagt zu haben "das ist ja fein! Da kommen wir in die Kasernen herein", während Neuhaus dies bekundete. Daß ihm Neuhaus in Bad Zwischenahn die (erfundenen) Einzelangaben über die Flugzeuge und Flakgeschütze, wie oben festgestellt, machte, daß er alle diese Angaben in dem mit Geheimtinte geschriebenen Bericht verwertete, hat der Angeklagte in Übereinstimmung mit der Bekundung des Zeugen Neuhaus zugegeben. Hinsichtlich der Aufgabe des Berichtes zur Post stellte der Angeklagte den Hergang so dar, als habe ihm Neuhaus den Brief entrisen und in den Briefkasten geworfen, wohin er ihn haben wollte, damit der Brief bei der vom Angeklagten gewünschten Aufgabe an der Bahn nicht der Entdeckung entzogen werden solle; Neuhaus hat diesen Vorgang so dargestellt, wie es der oben getroffenen Feststellung entspricht. In all diesen Widersprüchen und insoweit, als noch weitere Widersprüche in für die Entscheidung nicht wesentlichen Punkten zwischen der Einlassung des Angeklagten und der Aussage des Zeugen Neuhaus hervortraten, mißt der Senat der Aussage des Zeugen vollen Glauben bei. Der Zeuge hat seine Aussage beschworen; seine Darstellung ist folgerichtig, hat nicht gewechselt und zeigte sich weder zu Gunsten des Angeklagten noch zu seinen Ungunsten gefärbt; der Angeklagte dagegen hatte, wenn er auch im wesentlichen geständig war, offensichtlich das Bestreben, in der Hauptverhandlung seine Tat zu beschönigen; es kam ihm darauf an, sich als den von Neuhaus, dem er zuletzt im Streit selbst gesagt haben will, er sei der einzige, der ihn nicht mehr aus Deutschland herauslassen wolle, zuerst Verführten und dann Verfolgten hinzustellen.

3.) Zur inneren Tatseite hat der Angeklagte sich eingelassen wie folgt: er habe schon bei dem Gespräch mit Boas erkannt, daß ihm Boas den Vorschlag machen wolle, für die französische Regierung Spionagedienste zu leisten; er habe damals aber noch nicht die Absicht gehabt, sich ernstlich darauf einzulassen; dazu bereit erklärt habe er sich aus zwei Gründen; einmal habe er sich Geld verdienen wollen und dann habe er, da er Boas ja für die Polizei zu beobachten gehabt habe, erkunden wollen, welche Hintermänner Boas habe, aus diesem Grunde habe er Lodder seine Werbung durch Boas und seinen Brief aus Metz auch bekannt gegeben. Auch bei der Fahrt nach Metz habe er noch nicht daran gedacht, sich ernstlich mit dem französischen Nachrichtendienst einzulassen, sondern vornehmlich daran, herauszubringen, welche Holländer im französischen Nachrichtendienst tätig seien, einen solchen Auftrag habe er auch von Lodder gehabt; daneben habe er allerdings auch von den Franzosen Geld zu bekommen gehofft. Als er die Aufträge dann erhielt, habe er sich nur darauf eingelassen, weil er den ersten vereinbarten Wochenlohn mit 150 holl. fl. habe bekommen wollen; er habe die Absicht gehabt, das Geld zu nehmen und sich dann nicht mehr sehen zu lassen. Er habe von vornherein nicht geglaubt, daß es sich um Einziehung von Erkundigungen für französische Zeitungen handle, vielmehr gewußt, daß die Auftraggeber Beamten oder Agenten des Nachrichtendienstes der französischen Regierung seien, das habe ihm Boas schon in Amsterdam gesagt gehabt. Ebenso habe er sich gedacht, daß der Auftrag, den er erhielt, darauf hinausging, für Frankreich vorteilhafte, für Deutschland schädliche Erkundigungen über geheimgehaltene und geheimsuhaltende Angelegenheiten der deutschen Landesverteidigung einzuziehen.

In einem gewissen Widerspruch zu dieser Einlassung erklärte der Angeklagte dann, bei seiner Spähreise nach Deutschland habe er allerdings den ernsthaften Willen gehabt, seine Aufträge auszuführen und über das Erkundete an seine Auftraggeber zu berichten. Er habe sich deshalb auf seiner Spähreise auch dementsprechend verhalten. Allerdings sei er dabei meistens betrunken gewesen oder er habe einen solchen Kater gehabt, daß er nicht recht gewußt habe, was er tue. Einen solchen Auftrag habe er aber nur dies eine Mal ausgeführt und nur einmal auszuführen

vor-

vorgehabt. Dabei sei er von dem Bestreben geleitet gewesen, seine Dienste, wenn er durch die Ausführung eines Auftrages einmal in den Betrieb des französischen Nachrichtendienstes erst Einblick bekommen hätte, der deutschen Geheimen Staatspolizei anzubieten. Er habe vorgehabt, die nach Holland sich verzweigende Organisation, auf welche das Attentat auf den Führer vom November 1939 zurückgehe, aufzudecken.

Den Flugplatz in Oldenburg habe er für einen Zivilflugplatz angesehen. Was er am Flugplatz in Bremen gesehen habe, habe er für völlig unwesentlich gehalten. Die Mitteilungen des Neuhaus habe er, wenn er auch etwas hin und hergeschwankt habe, für wahr gehalten, als er den Bericht schrieb und als der Bericht zur Post gegeben wurde. Dagegen habe er, schon während er den Brief mit der Geheimtinte schrieb und noch klarer, als Neuhaus auf die Aufgabe des Briefes in einen bestimmten Postkasten drängte, sofort das Gefühl gehabt, daß Neuhaus ihn der Polizei in die Hände liefern werde. Das weitere Verhalten gegenüber Neuhaus habe daher nicht mehr irgendwelchen Spionagem Zwecken gedient, sondern nur dem Zweck, den Neuhaus endlich loszuwerden.

Auf Grund dieser Einlassung und des Gesamtverhaltens des Angeklagten konnte festgestellt werden, daß der Angeklagte mit ernster Spähabsicht nach Deutschland reiste und mit dem Willen, den empfangenen Auftrag des französischen Nachrichtendienstes ernsthaft auszuführen, die Angaben des Neuhaus, welche er für zutreffende, seinem Auftrag gerecht werdende Feststellungen hielt, als Bericht an seine Auftraggeber durch die Haager Anlaufstelle absandte. Es besteht aber kein Zweifel daran, daß es dem Angeklagten, ebenso wie es ihm mit diesem Bericht ernst war, bei all seinen oben festgestellten Einzelhandlungen in Bremen, Oldenburg und Bad Zwischenahn ernsthaft darum zu tun war, wahrwichtige und geheimhaltungsbedürftige Tatsachen im Sinne seines Auftrags teils selbst zu erkunden, teils von anderen zu erfragen, und den Zeugen Neuhaus als Mitarbeiter für seine eigene Tätigkeit im französischen Nachrichtendienst für sich anzuwerben, um durch dessen Beziehungen zu Soldaten in den Kasernen sich Nachrichtenquellen zu verschaffen.

Ob der Angeklagte, wie er behauptet, früher einmal seine Dienste der deutschen Geheimen Staatspolizei angeboten hat oder

nicht

2

nicht, ist für die Beweislage ohne Bedeutung. Denn es ist auf alle Fälle, selbst wenn der Angeklagte die von ihm behauptete Absicht früher einmal gehabt haben sollte, völlig unglaubwürdig, daß der Angeklagte im Jahre 1939 ein ernsthaftes Spähunternehmen in Deutschland mit seiner tödlichen Gefahr durchgeführt haben will bloß zu dem Zweck, sich die Plattform für ein erfolgloses Angebot an die Polizei desjenigen Landes zu verschaffen, dessen Geheimnisse er vorher im Interesse der Feinde dieses Landes ausspähte. Wäre die Aufstellung des Angeklagten wahr, dann wäre es unverständlich, weshalb er eine solche Angst vor der Entdeckung und eine solche Aufregung zeigte, wie sie vom Zeugen Neuhaus glaubwürdig bestätigt worden ist. Dazu kommt noch die vollkommen haltlose Berufung auf angebliche Absicht der Bespähung der Organisation des Führerattentats in München vom November 1939; von diesen Dingen hat der Angeklagte nach der Überzeugung des Senats erst durch das Lesen der Zeitungen während seiner Untersuchungshaft Kenntnis erhalten. Es konnte daher festgestellt werden, daß der Angeklagte weder die Absicht hatte, der Polizei des Deutschen Reiches im Jahre 1939 seine Dienste anzubieten, noch vorhatte, es bei diesem einen Spähunternehmen bewenden zu lassen. Die Persönlichkeit des Angeklagten beurteilt sich nach seinem Verhalten bei der Tat und seinem persönlichen Eindruck vielmehr so, daß ihm der Senat zutraut, er würde sich bei entsprechender Bezahlung zu einem jeden, von ihm ausführbaren Spähunternehmen, gleichviel für welches Land, bereitfinden.

IV.

Die rechtliche Würdigung und die Bemessung der Strafe.

1.) Nach dem Gutachten des militärischen Sachverständigen, welchem der Senat nach eigener Prüfung folgt, war der Jude Boas in Amsterdam ein Schlepper für den französischen Nachrichtendienst und standen die mit dem Namen Delmars bezeichnete Person sowie der als "inspecteur" vorgestellte Mann als Beamte oder nicht beamtete Agenten im Nachrichtendienst der französischen

Regierung. Die dem Angeklagten erteilten Aufträge waren gerichtet auf die Erkundung von Einzelheiten der Waffenausrüstung und Kräfteverteilung der deutschen Luftwaffe (Flieger und Flakartillerie), deren Geheimhaltung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, erforderlich ist; sie betrafen demgemäß Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 Abs. I StGB. Kein objektives Staatsgeheimnis dagegen stellten die Mitteilungen dar, welche der Zeuge Neuhaus über die Waffenausrüstung und -verteilung der Militärflugplätze in Bad Zwischenahn und Oldenburg dem Angeklagten gemacht und welche der Angeklagte in seinem Bericht an die Auftraggeber weitergeleitet hat; denn die darin enthaltenen Zahlenangaben für die Flugzeuge waren derart übertrieben, daß der auftraggebende Nachrichtendienst sofort ihre Unwahrheit und Unbrauchbarkeit erkennen mußte, und die Angaben über die Flakbestückung waren nicht genau genug, als daß sie die ausländische Regierung für sich hätte verwerten können. Der Angeklagte hat jedoch die Angaben seines Berichtes für wahr angesehen; sah er sie aber für wahr an, dann war er auch ohne weiteres von ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit überzeugt. Der Angeklagte wußte von vornherein, daß seine Aufträge die Erkundung geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen zum Gegenstand hatten; er war bei seinen sämtlichen, festgestellten Ausspähhandlungen, wie eigene Erkundung und Befragung von anderen, sich dessen bewußt und bestrebt, solche Tatsachen festzustellen, welche von der deutschen Landesverteidigung im Interesse des Wohles des Reiches vor den ausländischen Mächten geheimgehalten wurden, und sie dem französischen Nachrichtendienst preiszugeben. Dabei war er sich auch bewußt, daß die Preisgabe seines Spähergebnisses an seinen Auftraggeber das Wohl des Reiches gefährde. Zum mindesten rechnete er mit der Möglichkeit einer solchen Gefährdung, nahm sie aber unbedenklich in Kauf, weil er sich seinen Agentenlohn verdienen wollte. Er handelte also mit Verratsvorsatz im Sinne des § 88 Abs. II StGB.

Der Angeklagte hat es hiernach mit der Absendung seines Berichtes an die Haager Anlaufstelle des französischen Nachrichtendienstes unternommen, ein Staatsgeheimnis zu verraten. Als er den Bericht in den Briefkasten warf, hatte er sich jeder Möglichkeit begeben, die Übermittlung an den französischen Nach-
rich-

richtendienst noch zu verhindern. Wenn der Bericht dann tatsächlich nicht an seinen Bestimmungsort kam, so steht das nach der gesetzlichen Auslegungsregel des § 87 StGB. der Annahme eines Verbrechens des Landesverrats nach § 89 StGB. nicht entgegen, dessen der Angeklagte überführt ist. Rechtlich ohne Bedeutung ist es, daß der Bericht ein Staatsgeheimnis tatsächlich nicht enthielt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Volksgerichtshofes und der einhelligen Meinung im Schrifttum genügt es zur Erfüllung des bezeichneten Tatbestandes, daß der Täter in seiner Mitteilung diejenigen Umstände als gegeben ansah, welche den Begriff des Staatsgeheimnisses im Sinne der Landesverratsgesetzgebung erfüllen.

An sich erfüllt das festgestellte Verhalten des Angeklagten weiter den Tatbestand eines Vergehens der landesverräterischen Beziehungen nach § 90 c StGB., eines Verbrechens der landesverräterischen Verabredung nach § 92 Abs. 1 StGB. und eines fortgesetzten Verbrechens der landesverräterischen Ausspähung nach § 90 StGB. Nähere Erörterungen hierüber können unterbleiben, weil diese gesetzlichen Bestimmungen im Ergebnis hier nicht anzuwenden sind. Das gesamte Verhalten des Angeklagten von der Aufnahme seiner Beziehungen zu dem französischen Nachrichtendienst an bis zu dem durch Absendung des Briefes begangenen Landesverrat und darüber hinaus bei dem späteren, mit dem Vorsatz der Mitteilung des Ergebnisses vorgenommenen Ausspähhandlungen bildet eine natürliche Handlungseinheit; alle Einzelhandlungen sind hervorgerufen und getragen von dem von vornherein gefaßten und ständig aufrechterhaltenen einheitlichen Entschluß zum Verrat deutscher Staatsgeheimnisse an Agenten der französischen Regierung; der Verwirklichung dieses Verratsvorsatzes dienen alle übrigen Handlungen des Angeklagten. Die oben bezeichneten gesetzlichen Tatbestände gehen deshalb in dem Verbrechen des Landesverrats nach § 89 StGB. rechtlich auf.

2.) Da der Angeklagte ein Ausländer ist, war zu entscheiden, ob die Tat des Angeklagten mit dem Tode oder mit der nach § 89 Abs. 2 StGB. für Ausländer möglichen lebenslangen Zuchthausstrafe zu ahnden ist. Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte sich gegen die Sicherheit des Deutschen Reiches in todeswürdiger Weise vergangen hat, wenn er auch als Ausländer nicht deut-

deutschen Volkstums irgendeiner Treupflicht gegenüber dem deutschen Volk und Reich nicht unterstand. Der Angeklagte hat nicht etwa für sein eigenes Volk und Land gehandelt - seine Äußerungen über Holland als zukünftiges Schlachtfeld Europas hatten nur den Zweck, den Zeugen Neuhaus davon zu überzeugen, daß er für Holland arbeite -, sondern ausschließlich aus Gewinnsucht, um möglichst viel Geld in die Hand zu bekommen. Dabei befand er sich nicht in einer Notlage, er wollte möglichst viel Geld, weil er, wie sein ganzes Verhalten zeigt, eine hemmungslose Genußsucht hat. Schon diese Einstellung des Angeklagten, dem nach der Überzeugung des Senats, wie schon ausgeführt, es völlig gleichgültig war, welches Land ihn für eine Spionagetätigkeit besoldete, kennzeichnet den Angeklagten als besonders gefährliche Persönlichkeit. Außerdem ist der Angeklagte offensichtlich sehr klug und geschickt, wie seine Verantwortung in der Hauptverhandlung ergab, auch kaltblütig, energisch und bedenkenlos, wie sein Gesamtverhalten bei der Tat erkennen läßt. Es handelt sich bei ihm um einen im Spitzeldienst der niederländischen Polizei schon geschulten und deshalb besonders geeigneten Agenten; er wurde in Metz in eingehendem, gewissermaßen kursmäßigem Unterricht vom französischen Nachrichtendienst für seine Spähreise vorbereitet. Die Aufträge, welche er auszuführen unternahm, betrafen besonders bedeutungsvolle Einzelheiten der deutschen Landesverteidigung, sie wurden im Juni 1939, also zu einer Zeit gegeben und auszuführen unternommen, in welcher die politische Lage schon außerordentlich gespannt war und man, was der Angeklagte wußte, in weitesten Kreisen mit dem baldigen Ausbruch eines Vernichtungskrieges der westlichen Demokratien gegen Deutschland rechnete. All diese Umstände ergeben eine derartige Gefährlichkeit des Angriffes, welchen der französische Nachrichtendienst gegen die Sicherheit Deutschlands durch die Ansetzung des Angeklagten vortrug, daß den Angeklagten, der sich dieser Gefährlichkeit in allen Einzelheiten wohl bewußt war, nur die Todesstrafe treffen kann. Hieran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß der Bericht des Angeklagten, weil er unwahres enthielt und nicht an seine Adresse gelangen konnte, in Wahrheit keine Gefahr heraufbeschwor. Der Senat hätte, auch wenn der § 89 Abs. 3 StGB. al-

ter

ter Fassung für die Tat des Angeklagten anwendbar wäre, von der darin gegebenen Möglichkeit, von der Todesstrafe abzusehen, keinen Gebrauch gemacht. Auch die zielbewußte, unsoziale gefährliche Auspöhtätigkeit des Angeklagten für sich allein hätte nach der Anschauung des Senats dem Angeklagten die Todesstrafe einbringen müssen. Wenn es zu weiterer Gefährdung des Reichswohls nicht gekommen ist, so lag das einzig und allein an dem pflichtgemäßen Verhalten derjenigen Person, die der Angeklagte für seine landesverräterische Tätigkeit mißbrauchen wollte. Es mag sein, daß der Angeklagte im Verlauf seiner Spähreise öfters über seinen Hang zum liederlichen Leben die energische Weiterführung seiner Spöhtätigkeit verabsäumte. Er hat aber immer wieder zielbewußt und geschickt mit Ausnutzung aller sich bietenden Möglichkeiten an der Durchführung seiner Aufgabe gearbeitet.

Hiernach war gegen den Angeklagten auf die Todesstrafe zu erkennen. Von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wurde abgesehen, weil der Angeklagte Ausländer ist. Gemäß § 93a Abs. 2 StGB. war auf Einziehung des Verratslohnes mit insgesamt 30.-RM., 200 + 200 + 200 + 300 + 30 = 930 Fr. und 10 + 150 = 160 holl. fl. oder des entsprechenden Gegenwerts zu erkennen.

Nach § 464 und § 465 StFO. war auszusprechen, daß der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

gez.: Dr. Köhler

Müller

20

**Gefängnis
Blüthensee in Berlin**

Abrechnung

Halt R. Nr.

(Vorname) *28.12.09* *Fassenheim* (Geburtsort) *(Holland)*

geb. am *12.12.09* *Holland* Wohnort — letzter Aufenthaltsort *Holland*

Religion: *M.* Beruf: *Arbeiter*

(mit Straße u. Haus-Nr.)

Chefrau: *Lilly* Wohnung: *Müllerstraße 100* Kinder: *1 Sohn*

Verwandte: *Mutter Johanna Wilhelmine im Hofe* *1 Tochter Johanna 070*

Größe: *170* Part: *Blau* Augen: *Blau* Haare: *Blau*

Gefalt: *170* Gesicht: *170* Nase: *170* Mund: *170* Zähne: *170*

Haar: *Blau* Stirn: *Blau* Ohren: *Blau* Sprache: *Deutsch* Bef. Kennzeichen: *170*

Vorkraften: *Blau* Selbstkr. *Blau* Gef. *Blau* G. längst. *Blau* *170* *Blau* *170*

Nr. der Unterbringung in der Anstalt: *541/40* *III* Tatgenossen: *170*

Gefängnis

Ud. Nr.	Straf- nachrechnung- zeit- u. - ablauf- zeit- u. - ablauf- zeit	Tag des Urteils	Genauere Bezeichnung der Straftaten	Strafdauer				a) Zeit der Haft b) Ma- ßen- strafen	Berechn. der Strafdauer			Austritt aus der Anstalt a) Zeit b) Grund	Entlassungs- Verfügung		Bemer- kungen	
				Jahre	Monat	Wochen	Tage		Beginn	Ende	Behörde		Tag			
	<i>Blauverhaftung</i>		<i>Blauverhaftung</i>									<i>170</i>	<i>170</i>			
	<i>170</i>															

1128/40

G e h e i m

AD-24 Sittard, 15 April, 1947.

Leden 2e Bureau

Nicolaes Catharina M H geb. Maastricht, 2-1-10, thans gehuwd met Bakker
Andries, geb. Amsterdam, 10-4-05, van beroep makelaar in onroerende goederen,
voorheen wonende te Sittard, Rijksweg Zuid 33., thans wonende te Heerlen,
Zomerstraat No.15.,

Winters Victor M.E., geb. Venlo, 9-5-97, v/m arts, beroep momenteel niet bekend,
wonnende te Sittard, Limbrichterweg No.14.

VERWIJZING.

323.82(14)

VOOR : Dossiers Berlin Document Centre (Project Antiek).
Betr.: 1. De Heer, Hillebrand, 14-1-17, Den Haag.
2. Meeuwissen, Mijndert, 28-12-09. Sassenheim.
3. Samson, Mauritz, 2-8-87, Amsterdam.

Deze personen zouden o.m. te maken hebben gehad met de Franse inlichtingendienst vóór 1940.

ZIE : CO 466324 - PD Koolsbergen, N.
" 466293 - " Meeuwissen, M.
" 466336 - " Samson, M.

od 34

VERWIJLSKAART..... $\frac{09.24}{4.28-06.241}$

ACD/O.

ZIE CO: 1 2 5 2 7 7 .

$\frac{09.21}{4.28-06.241}$

323.82 (M)

BETREFT: PERSONEN DIE VOOR 1940 VOOR FRANSE EN
ENGEISE INLICHTINGENDIENSTEN HEBBEN
GEWERKT.

OD 34

(117545)

Aan: Chef OPSPORINGSDIENST
Van: 2e Lt. G. KAREL Prov. Bur. Limburg.

I e R A P P O R T .

Handwritten signature and initials

(K)

Hieronder volgt een lijst met namen plus de bijzonderheden, van leden van de Franse Inlichtingendienst het z.g. Deuxième Bureau, die in Nederland naar hoofdzakelijk aan de Nederlandse-Duitse grens in de Provincie Limburg opereerden. Dit alles vóór 1940. Voorzover tot nu toe bij mij bekend:

1. KOSTER, Paul
geb. 11-12-1868 Nat: Nederlander.
adres: 19 Boulevard Malesherbes te Parijs.
Zeeofficier buiten dienst.

Had in Parijs een bureau welke het centraal punt was waarheen de agenten in Nederland hun rapporten zonden. K. werkte waarschijnlijk ook voor den Engelsen tevens zou de G.S.III inlichtingen verschaft hebben.

2. de FREMERY, August
geb: 7-5-1895 te 's-Gravenhage.
Nat: Nederlander
Adres: Amalia van Solmstraat 108 te 's-Gravenhage
Beroep: Wijkoper.

Centraal punt te 's-Gravenhage stond onmiddellijk in verbinding met KOSTER. Zijn werkzaamheden waren hoofdzakelijk Militaire-spionage tegen Duitschland. De F. heeft echter ook gegevens verzameld betreffende de voltagesterkte van verschillende in Nederland in gebruik zijnde Electriche stroomnetten. Vertaalde verder de bij hem binnengekomen rapporten van Nederlandse agenten, deze rapporten zond hij door naar KOSTER in Parijs.

3. SCHOENMAKERS, A.
Adres: Lanachen België

Verdere gegevens nog niet bekend, zullen t.z.t. worden toegezonden. S. had in Limburg de centrale leiding van het 2e Bur. Ook hij gaf zijn inlichtingen door aan KOSTER te Parijs. Hij zou in nauwe relatie hebben gestaan met de G.S.III.

4. STRAETMANS, Gustave, Marie, Henri, Hubert.
geb: 16-7-1902 te Maastricht.
Nat: Nederlander
Adres: Grote Gracht 18 te Maastricht.
Beroep: Koopman.

Was een van de beste agenten voor het 2e Bureau in Limburg. Zijn werk bestond hoofdzakelijk uit inlichtingen in te winnen omtrent Duitse troepenbewegingen aan de Nederlandse-Duitse grens en alles wat daarmee verband houdt. Alle door de hem opgemaakte rapporten zond hij door naar SCHOENMAKERS die hem ook betaalde.

5. DAWANS, Petrus Josephus
Geb: 30-1-1886 te Vliermael (België)
Nat: Belg
Adres: Onze Lieve Vrouwenplein 26 te Venlo
Beroep: Handelsreiziger.

Agent van het 2e Bureau in Limburg. D. was hiervoor reeds in de oorlog '14 - '18 werkzaam met als chef TAGNON (verdere gegevens over deze ontbreken nog). In 1939 werd D. voor de 2e maal aangeworven. Opdrachten waren militaire-spionage tegen Duitschland en het schaduwen van het Duitse personeel der Duitse consulaat. Hij kreeg instructies hoe hij als agent van het 2e Bureau moest handelen.

In het begin zond hij zijn rapporten rechtstreeks aan KOSTER later echter aan de FREMERY.

6. KROLL, Gerardus Cornelis
Geb: 8-3-1885
Nat: Nederlander
Adres: Koning Clovisstraat 11^B te Maastricht.
Beroep: Handelsagent.
Agent 2e Bureau zou tevens G.S.III inlichtingen verschaffen, dit is echter nog zeer vaag. K.was sinds 1935 werkzaam voor het 2e Bureau. Zijn werkzaamheden waren militaire-spionnage tegen Duitsland. Hij werkte hoofdzakelijk met STRAETMANS.
7. DEMOLLIN, Pierre
Adres: Wijkerbrugstraat te Maastricht.
Agent 2e Bureau, werkte veel samen met KROLL. Verdere gegevens en personalia ontbreken nog.
8. VAN MANSUM O.
Adres: Czaar Peterstraat 39 te Maastricht.
Aangesloten bij het 2e Bureau. Verdere gegevens en personalia ontbreken nog.
9. STASSORT, A.J.L.
Adres: Breedeweg 9 Limmel bij Maastricht.
Aangesloten bij het 2e Bureau. Verdere gegevens en personalia ontbreken nog.
10. GREBE, J.F.
Adres: Catharina van Clevepark 51 te Nieuwer-Amstel.
Marconist van het A.N.P. gaf de FREMERY les in radio-techniek
11. MENKEN, J.M.
Adres: Focke Simonstraat 36^{II} te Amsterdam.
M.stond in nauwe relatie met DE FREMERY. Ontving eveneens geld van DE F.
12. JEANNIOT, André
Geb: 15-5-1899
Adres: Heerlen
Nat: Franschman
B.was in Limburg verbindingsofficier van het 2e Bureau. Bij het uitbreken van de oorlog in September 1939 naar Frankrijk teruggegaan.
Dit zijn de mensen van het 2e Bureau voorzover ze mij bekend zijn. Van verschillende ontbreekt nog het personalia, die zo spoedig mogelijk zullen volgen. Verder zal ik U foto's van bovenstaanden toesturen zodra ik deze in mijn bezit krijg.

C.KAREL
PROV. BUR. LIMBURG.

Aan: Chef OPSPORINGSDIENST
Van: 2e Lt. C. KAREL. Prov. Bur. Limburg.

(K)

2e R A P P O R T

(Tijdvak na de bevrijding)

1. STRAETMANS aangezocht de leiding van het 2e Bureau op zich te nemen. S. heeft dit echter geweigerd met als redenen, dat daar hij in 1940 door de Duitschers was gearresteerd, hij te veel bekend was geworden. S. is waarschijnlijk van plan zich geheel terug te trekken.
2. DEMOLLIN solliciteerd nu naar deze functie, hij zou samen met STRAETMANS naar Frankrijk gaan. Heeft een cheque groot Frs. 1200 ontvangen voor het geven van inlichtingen (welke nog onbekend), na de bevrijding. B. beweert dat elke inlichting prompt wordt betaald.
3. KROLL zou eveneens op de kandidaten lijst voor de leiding in Limburg staan. Dit is echter nog zeer vaag.
4. Bericht binnen gekomen dat een verbindingsofficier van het 2e Bureau naar Limburg zou komen voor het opnieuw organiseren van dit apparaat in Nederland. Tevens een vraag naar nieuwe agenten. Er bestaat nogal interesse voor de ontwikkeling van het Bureau Nationale Veiligheid.

2e Lt. C. KAREL
PROV. BUR. LIMBURG.

Aan: Chef OPSPORINGSDIENST
Van: 2e Lt. C. KAREL. Prov. Bur. Limburg.

(K)

3e R A P P O R T

1. STRAETMANS is thans werkzaam op het Belgisch Consulaat te Maastricht en belast met het uitreiken van Visa. Hij behandelt tevens de afwikkeling van alle geldzaken van voor 1940 en gedurende de bezettingsjaren voor het 2e Bureau.

2. DEMOLLIN heeft relatie's aangeknoopt met en tevens gesolliciteerd naar de G.S III ? welke in het geheim gevestigd zou zijn op de bovenste etage "Banque de Bruxelles" te Luik, hiervan is verder nog een particulier adres in Brussel, waarschijnlijk op de Place de la Surité te Brussel. Van bovengenoemd bureau zal D. nog schriftelijke mededeelingen ontvangen. Dit bureau betaalde volgens D. meer dan het 2e Bureau.

3. Onderlinge tweedracht tusschen STRAETMANS en DEMOLLIN, deze beide agenten zullen waarschijnlijk niet meer in het 2e Bureau worden opgenomen, daar de Franschen hebben ontdekt dat zij hun inlichtingen tevens aan Nederland en België verkochten.

4. Bericht op het Prov. Bur. Limburg binnengekomen van Majoor Fruin, die het op zijn beurt van het hoofd Vreemdelingendienst te 's-Gravenhage ontving. Het bericht luidde ongeveer als volgt:

Op 6 December 1945 door Hoofd ^{Rijks} Vreemdelingendienst te 's-Gravenhage de Consul-Generaal te Parijs gemachtigd aan, André JEANNIOT en Baron de Courson, Franschman vroeger lid der Duitse staatsmijnen in Limburg, een visum te verlenen voor Nederland. Het doel der reis is zich naar de Fa. WENDEL & Co. te Heerlen (filiaal Fa. WENDEL & Co. uit Frankrijk) te begeven. Deze Fa. zou geïnteresseerd zijn bij of gecontroleerd worden door verschillende grote wapenfabrieken.

2e Lt. C. KAREL
PROV. BUR. LIMBURG.